



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Entstehung und Transformation moderner
Staatlichkeit. Analysiert am Beispiel des
Gewaltmonopols“

Verfasser

Daniel Minarik

angestrebter akademischer Grad
Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer:

Univ.-Doz. Dr. Hannes Wimmer

meiner Oma

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	- 1 -
FORSCHUNGSINTERESSE	- 1 -
FORSCHUNGSFRAGEN	- 2 -
THEORIEN ZU MODERNEM STAAT UND GEWALTMONOPOL	- 2 -
1. SPÄTMITTELALTERLICHE HERRSCHAFTSVERHÄLTNISSE	- 8 -
1.1 DIE FEHDE	- 13 -
1.2 RECHTSWESEN	- 18 -
2. ZUR MILITÄRISCHEN REVOLUTION	- 22 -
2.1 MILITÄR – SOUVERÄNITÄT NACH AUßEN	- 23 -
2.2 MILITÄR UND GEWALTMONOPOL	- 24 -
2.3 ANALYTISCHE DIMENSIONEN DER MILITÄRISCHEN REVOLUTION	- 24 -
2.4 GUNPOWDER REVOLUTION	- 24 -
2.5 MEN UNDER ARMS – EXPONENTIELLES WACHSTUM DER ARMEEN	- 27 -
2.5.1 Finanzierung	- 29 -
2.5.2 Rekrutierungen	- 30 -
2.6 REVOLUTION IN DER TAKTIK	- 31 -
2.6.1 Kavallerie verliert an Bedeutung	- 34 -
2.6.2 Maritime Kriegsführung	- 34 -
2.6.3 Methoden der maritimen Kriegsführung	- 36 -
2.7 BELAGERUNGSKRIEGE	- 37 -
3. ORDNUNGS- UND SICHERHEITSPOLITIK IM ANCIEN-REGIME	- 41 -
3.1 DEFINITION UND STAATSFORM DES ANCIEN-REGIMES	- 41 -
3.2 REGLEMENTIERUNG VON KIRCHE UND WIRTSCHAFT	- 42 -
3.3 REGLEMENTIERUNG VON ORDNUNG UND GEWALT	- 43 -

4. TRANSFORMATION VON MILITÄR-EINSÄTZEN ZUR ENTSTEHUNG DER MODERNEN POLIZEI	- 46 -
4.1 ENTSTEHUNG DER MODERNEN POLIZEI.....	- 47 -
4.2 ENTWICKLUNG DER POLIZEI IM 19. JAHRHUNDERT AM BEISPIEL PREUßENS	- 50 -
4.3 POLIZEI UND GENDARMERIE IM LÄNDLICHEN PREUßEN	- 51 -
4.4 POLIZEI UND GENDARMERIE IM STÄDTISCHEN PREUßEN	- 53 -
4.5 DIE ENTSTEHUNG DER MODERNEN POLIZEI WÄHREND DER REVOLUTION.....	- 57 -
4.6 EXKURS: DAS POLIZEILICHE BILD DES VERBRECHERS IM 19. JAHRHUNDERT	- 59 -
5. HERAUSFORDERUNGEN DES GEWALTMONOPOLS, HEUTE.....	- 62 -
5.1 DIE PRÄVENTIVE SICHERHEITSORDNUNG	- 63 -
5.2 FUNKTIONSWEISE UND GESELLSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PRÄVENTIVEN SICHERHEITSORDNUNG	- 65 -
5.3 ISLAMISCHER TERRORISMUS	- 67 -
5.4 RISIKOANALYSE	- 72 -
6. CONCLUSIO.....	- 74 -
6.1 BEANTWORTUNG DER FORSCHUNGSFRAGEN:	- 75 -
7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	- 76 -
7.1 LITERATUR	- 76 -
7.2 INTERNETQUELLEN.....	- 78 -
ABSTRACT	- 79 -
LEBENS LAUF	- 80 -

Einleitung

Forschungsinteresse

Das Forschungsinteresse dieser Diplomarbeit ist, wie der Titel schon verrät, die Entstehung und Transformation moderner Staatlichkeit. Damit ein Staat als „moderner Staat“ bezeichnet werden kann, muss er bestimmte Kriterien erfüllen. Dazu wiederum benötigt er bestimmte Infrastrukturen, die - wie wir sehen werden - nicht als selbstverständlich vorauszusetzen sind und die sich erst aus gesellschaftlichen und politischen Prozessen heraus entwickeln können. Die zentrale Infrastruktur, ohne die ein moderner Staat nicht existieren kann, stellt das Gewaltmonopol dar, welches für die innere Souveränität des Staates absolut unabdingbar ist.

„Das entscheidende Kriterium, das den Staat vor allen anderen Herrschaftsverbänden der Geschichte auszeichnet, ist nach Max Weber die erfolgreiche Monopolisierung der Gewalt.“ (Anter 1995, S.35)

Auch ich widme mich im Zuge dieser Arbeit vorwiegend dem Prozess der Monopolisierung innerstaatlicher Gewalt und der damit verbundenen Institution, der Polizei. Doch aufgrund ihrer Entstehung aus dem Militär heraus, ist in diesem Kontext die militärische Revolution ebenso unverzichtbar. Außerdem führten beide Entwicklungen zu gravierenden Veränderungen in der politischen, sowie gesellschaftlichen Ordnung, die in diesem Zusammenhang besondere Beachtung finden: Zur Entstehung des modernen Staates.

Die Entstehung des modernen Staates ist also untrennbar mit dem Gewaltmonopol verbunden. Ausgehend von der These Max Webers, ist es sogar die entscheidende Bedingung und auch in dieser Forschungsarbeit bildet das Gewaltmonopol den Kern. Es übernimmt somit die Analyse-Funktion und ist Untersuchungsgegenstand, zugleich.

Forschungsfragen

1. Welche Prozesse führten zu einer Monopolisierung der Gewalt?
2. Warum sind die aktuellen Herausforderungen, Präventive Sicherheitsordnung und Islamischer Terrorismus, für das heutige Gewaltmonopol „westlicher Staaten“ fundamental?

Theorien zu modernem Staat und Gewaltmonopol

Im Zuge der Analyse zur Entstehung des modernen Staates stütze ich mich vorwiegend auf die Basis von Max Webers „Theorie des modernen Staates“, zur Analyse des gesellschaftlichen Wandels, vorwiegend auf die von Hannes Wimmer angewandte „Theorie der funktionalen Differenzierung“ von Niklas Luhmann, welche aus der Systemtheorie hervorgeht.

„[D]er moderne Staat entsteht nicht im Singular, sondern im Plural [...].“ (Wimmer 2009, S.160). Darunter ist zu verstehen, dass spät-mittelalterliche Herrschaftsgebilde, wie z.B. befestigte Städte, große Klöster/Abteien und Fürstbistümer, Herzöge/Barone/Grafen mit burgenartigen Herrschaftssitzen und Burgbesatzungen, im Zuge der militärischen Revolution ihre feudalen Herrschaftsgebilde einbüßten, weil der finanzielle Aufwand zur Machterhaltung enorm anstieg, und sie dadurch von der Bildfläche der Macht nahezu verschwanden. Es entwickelten sich souveräne Staaten, die in einem permanenten Konkurrenzkampf um Ressourcen und militärische Innovationen standen. Dieser Konkurrenzkampf zwischen den Staaten ist das wesentliche Element, welches zur Entstehung des modernen Staates führte und mit der Aussage gemeint ist: „[D]er moderne Staat entsteht nicht im Singular, sondern im Plural [...].“ (Wimmer 2009, S.160)

Der moderne Staat entstand laut Wimmer zwischen den Jahren 1550 und 1650 und besteht aus folgenden vier Institutionen:

1. Militär und Polizei: die gewaltbasierten Infrastrukturen
2. Steuern und Finanzen: die geldbasierten Infrastrukturen
3. Bürokratische Verwaltung: die wissens-basierten Infrastrukturen zur Herstellung von Einzelentscheidungen
4. Die Staatsleitung: die Steuerungsebene des Staates, wesentlich für die Funktionserfüllung des politischen Systems, d.h. die Herstellung kollektiv verbindlicher Entscheidungen (Wimmer 2000, S.67)

Alle vier Institutionen gemeinsam sind laut Wimmer absolut notwendige Kennzeichen des modernen Staates. So notwendig die anderen drei auch sind, richtet sich der Fokus dieser Arbeit dennoch auf die gewaltbasierten Infrastrukturen die laut Max Webers These unverzichtbar sind. Und auch hierbei wird der Schwerpunkt auf die innere Souveränität gesetzt.

„Souveränität ist der Inbegriff aller zur einheitlichen öffentlichen Gewalt verdichteten Herrschaftsrechte, über deren Ausübung der Inhaber selbst bestimmt. Physische Gewalt ist das legitime staatliche Mittel zur Durchsetzung der Herrschaftsansprüche.“ (Grimm 2006, S.23)

„Moderne Staatlichkeit bedeutet den Anspruch auf Souveränität [...] in einem doppelten, nach innen und außen gerichteten Sinne, d. h. Souveränität ist ein janusköpfiges Phänomen: es blickt mit einem Gesicht nach innen über das gesamte Territorium des Staates bzw. blickt auf alles, was sich hier befindet, und es blickt mit dem anderen Gesicht nach außen, sieht dort andere Staaten oder eventuell herrschaftsfreie Räume.“ (Wimmer 2009, S.226) – Zweiteres, toleriert Souveränität innerhalb des vom Staate als Herrschaftsbereich beanspruchten Territoriums aber nicht. Diese „herrschaftsfreien“ oder „rechtsfreien“ Räume existieren nicht innerhalb des Staatsgebietes. (Vgl.: Wimmer : 2009, S.227)

Diese Sichtweise vertritt auch Andreas Anter in seinem Buch über Max Webers Theorie des modernen Staates: „Die Herausbildung des Gewaltmonopols ist untrennbar verknüpft mit der Herausbildung der Souveränität, die Max Weber ‚als wesentliches Attribut der heutigen Staatsanstalt‘ bezeichnet. Das Gewaltmonopol richtet sich primär auf den innerstaatlichen Prozeß, während die Souveränität die innere Perspektive mit der äußeren vereint.“ (Anter 1995, S.38) Anter erklärt den Unterschied zwischen beiden so, dass es durch den Beitritt zu einer Wirtschafts- oder Militärgemeinschaft durchaus zu Souveränitätsverzicht kommen kann, das Gewaltmonopol jedoch könne nicht abgetreten werden, ohne den Staat in seiner Existenz zu gefährden. (Vgl.: (Anter 1995, S.38)

Wimmers Terminologie mag ein wenig von der, Webers abweichen, beide Autoren meinen aber dasselbe. Der moderne Staat benötigt für seine Entstehung Souveränität nach innen und Souveränität nach außen. Zur Durchsetzung der inneren Souveränität, also zur Herstellung und Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung, etablierte sich das staatliche Gewaltmonopol.

„Die Frage des Verhältnisses von Staat und Gewalt ist eine der zentralen Fragen des neuzeitlichen politischen Denkens und findet ihren wohl konsequentesten ersten Ausdruck in Hobbes' Figur des ‚Leviathan‘, der aus der Furcht vor Gewalt geboren wird, die potentiell mörderische Gewalt aller gegen alle beendet und Schutz, Rechtssicherheit und inneren Frieden garantiert, indem sich die Menschen seiner ‚Zwangsgewalt‘ unterwerfen.“ (Anter 1995, S.39)

„Weber interpretiert die Entstehung des modernen Staates als umfassenden Prozeß der Monopolisierung, Verstaatlichung und Zentralisierung von Herrschaft.“ Und: „Das entscheidende Kriterium, das den Staat vor allen anderen Herrschaftsverbänden der Geschichte auszeichnet, ist nach Max Weber die erfolgreiche Monopolisierung der Gewalt.“ (Anter 1995, S.35)

Weber spricht von „der legitimen physischen Gewalt.“ (Anter 1995, S.36) „Es geht ihm erstens um physische, also offene, direkte und auf den menschlichen Körper gerichtete Gewalt und zweitens um legitime Gewalt, so daß nicht nur die Kategorie der Legitimität im Staatsbegriff verankert ist, sondern auch das Gewaltmonopol an Legitimität gekoppelt wird.“ (Anter 1995, S.36) Weber ist der Überzeugung, dass es ohne Gewalt keinen Staat gibt. (Anter 1995, S.36) Ohne jedoch Gewalt generell zu entschuldigen, sieht er in der staatlichen Gewaltsamkeit eine – auf dem Recht basierende – Notwendigkeit einer jeden Gemeinschaft um ihre Interessen zu wahren. (Vgl.: Anter 1995, S.37) Weber bezieht sich in Verbindung mit dem Gewaltmonopol auch vor allem auf die innerstaatliche Gewalt, da nur für sie das Monopol-Moment relevant ist. (Vgl.: Anter 1995, S.37)

Max Weber hat die Wichtigkeit des Gewaltmonopols für den Staat am deutlichsten hervorgekehrt und seine Definition hat im Allgemeinen unter den Staatstheoretikern auch heute noch Gültigkeit. Es kann dennoch „[...] kein Zweifel darüber bestehen, daß in vielen Staaten des späten 20. Jahrhunderts das Gewaltmonopol Lücken aufweist oder brüchig geworden ist.“ (Anter 1995, S.43) – Beziehungsweise gab und gibt es in der Geschichte wie in der Gegenwart ständig Kräfte, die trotz des staatlichen Monopols selbst zur Gewalt greifen. „Das hat mit dem Wesen der Gewalt zu tun, die, geht man von Max Webers Verständnis aus, eine Form menschlichen Handelns ist, die latent oder manifest immer präsent ist.“ (Anter 1995, S.44) „[A]uch kein totaler Staat, kann alle Gewalt, die nicht von ihm ausgeht, unterbinden.“ (Anter 1995, S.44) Deutlich schwieriger als für totalitäre Staaten gestaltet sich das für freiheitliche Staaten. Für Weber geht das Gewaltmonopol mit seiner Legitimität einher. „Der Staat muß wie jede andere Herrschaft auf Legitimität gegründet sein, um die Chance auf dauerhaften Bestand zu haben, und die legitime Ausübung staatlicher Herrschaft ist auf das Monopol angewiesen, da es die Durchsetzung legitimierter Entscheidungen garantiert.“ (Anter 1995, S.45)

Zudem braucht der moderne Staat gesellschaftliche Ordnung. „[D]as ‚Hobbesian Problem of Order‘, welches darin besteht, dass unter den Bedingungen allgemeinen Zugriffs auf Mittel der physischen Gewalt (Hobbes` Kampf aller gegen alle) eine stabile Ordnung der Gesellschaft unmöglich ist!“ (Wimmer 2009, S.161) – Dieses Problem der gesellschaftlichen Ordnung kann nur durch ein Monopol auf Gewalt gelöst werden, ausgeübt durch eine Zentralgewalt, die der moderne Staat innehat.

„Die Geschichte des modernen Staates war für ihn [Max Weber] die Geschichte einer umfassenden Monopolisierung, die sich in der Gewaltausübung genauso vollzog wie in Verwaltung, Rechtsprechung und Rechtssetzung.“ (Anter 2005, S.127)

Das Gewaltmonopol (die Souveränität) wird im modernen Staat durch die relativ neu entstandenen Errungenschaften Militär und Polizei exekutiert und ist im Gegensatz zu den Privatarmeen des Mittelalters nicht einzelnen Adeligen, sondern dem Staat unterstellt. Wobei heute das Militär für die äußere und die Polizei für die innere Souveränität des Staates zuständig ist. Das war aber nicht immer so:

„Zur Zeit des Frühmodernen Staates repräsentierte das Militär gleichzeitig real und symbolisch „überlegene Mittel physischer Gewalt“ im Inneren des Landes – ‚überlegen‘ im Sinne von ‚über jeden Zweifel erhaben‘, und damit verhalf das Militär der modernen Staatlichkeit zum beanspruchten Monopol auf ‚Militarisierung‘ der Gewalt, verhalf mit Nachdruck der Durchsetzung von Verboten des Waffentragens und schließlich des Gebrauchs von Waffen bzw. von Gewalt, also der Durchsetzung des Anspruchs auf das Gewaltmonopol. Im Frühmodernen Staat ist das Militär zugleich eine Institution zur erfolgreichen Beanspruchung und Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates.“ (Wimmer 2009, S.18)

Um aber die Entstehung des modernen Staates und des damit einhergehenden Gewaltmonopols zu verstehen, wird in dieser Arbeit zumindest ein kurzer Abriss über die Beschaffenheit der vorstaatlichen politischen Gefüge und ihre Entwicklung betrachtet, aus der später moderne Staaten werden. Dazu benötigt man einen kurzen Überblick über spätmittelalterliche Herrschaftsverhältnisse, den Wandel den sie vollziehen und ihre praktizierte Gewaltordnung, die Fehde.

Außerdem werden einige gesellschafts- und herrschaftsverändernde Entwicklungen aufgezeigt, die, jede einzelne für sich, vor allem aber durch ihr Ineinandergreifen, die Voraussetzungen schufen, aus denen der moderne Staat erst entstehen konnte. Norbert Elias Beschreibung, wie durch Konkurrenzkämpfe, Monopole und somit der staatliche Zentralismus entstand, ist dabei ein wesentliches Element, ebenso wie der von Wimmer angewandte „differenzierungstheoretischer Ansatz“ der Gesellschaftstheorie von Niklas Luhmann, welcher zeigt, wie sich aus hierarchisch stratifizierten Herrschaftsstrukturen des Spätmittelalters, nach und nach funktional differenzierte Gesellschaften in der Neuzeit entwickelten.

Einzelne Elemente, die diesen Wandel hin zur neuen Gesellschaftsstruktur und zum modernen Staat beschreiben, fallen nicht mit der historischen Epoche der Neuzeit ab 1500 zusammen. Sowie generell einige Entwicklungen, nur schwer bestimmten Jahreszahlen zuzuordnen sind, da sich einerseits die Experten untereinander, häufig uneins sind, andererseits stellen politische und gesellschaftliche Entwicklungen oft Prozesse dar, die nicht zwingend analog zur Geschichte verlaufen. Einige Entwicklungen sind wesentliche Voraussetzungen, zur Entstehung des modernen Staates. Ich werde mich vorwiegend jenen widmen, die auch zur Entstehung des Gewaltmonopols führten, möglichst immer darauf bedacht, dass das eine, eine Notwendigkeit des anderen sei.

1. Spätmittelalterliche Herrschaftsverhältnisse

Das Mittelalter ist geprägt von kriegerischen Handlungen zwischen den Fürsten, dem Adel und der Kirche um Land und Einfluss. Ab dem 12. und 13. Jahrhundert erscheint eine weitere Bevölkerungsschicht, welche ebenso Teil dieses Machtgefüges wird: Das Bürgertum. Es ist im Aufsteigen begriffen und gewinnt nach und nach an Macht, während der niedere Adel langsam an Einfluss verliert. Zwischen diesen drei Gruppierungen fand in allen größeren Ländern ein ständiges, nicht zwingend militärisch ausgefochtenes, Ringen um Macht und Einfluss statt, aber wenn auch der Ausgang dieser Kämpfe unterschiedlich verlief, so mündeten sie fast immer in eine veränderte Herrschaftsstruktur. Nämlich von der Autarkie der Vielen, hin, zur zentralistisch-absoluten Herrschaft des Einen. (Vgl.: Elias 1976, S.1)

„Nicht ohne Berechtigung spricht man von einem Zeitalter des Absolutismus. Was in dieser Veränderung der Herrschaftsform zum Ausdruck kommt, ist eine Strukturveränderung der abendländischen Gesellschaft im ganzen [sic!].“ (Elias 1976, S.2)

Die zentralen Herrscher, die zu diesem Zeitpunkt selbst nur große Feudalherren waren, hatten im Sinne der Erhaltung ihrer eigenen Macht, keinerlei Interesse daran, dass eine der drei Gruppen überproportional stärker als die anderen wurde, da das die eigene Vormachtstellung gefährdet hätte. (Vgl.: Elias 1976, S.13) „Dementsprechend sehen wir oft in einer Reihe von Herrschern den Einen etwa das Bürgertum schützen und fördern, weil ihm der Adel zu stark und daher gefährlich erscheint, den Nächsten oder Übernächsten wiederum stärker dem Adel zugeneigt, weil nun dieser selbst zu schwach oder weil das Bürgertum zu stark und widerspenstig geworden ist, ohne daß je der andere Balancehalter ganz vernachlässigt wird. [...] Die Repräsentanten der absoluten Zentralgewalt hatten daher beständig darüber zu wachen, daß dieses labile Gleichgewicht zwischen den Ständen und Gruppen ihres Herrschaftsgebietes aufrechterhalten blieb.“ (Elias 1976, S.13)

Elias nennt folgende fünf Entwicklungen, die zu solch einschneidenden Veränderungen geführt haben, dass man sie als Vorbedingungen zur Entstehung des modernen Staates bezeichnen kann:

1. Die ständige Vergrößerung der Geldwirtschaft im Vergleich zur Naturalwirtschaft, deren Anteil immer geringer wurde. (Vgl.: Elias 1976, S.1) „Je mehr Geld auf einem Gebiet in Umlauf kam, desto stärker stiegen die Preise. Alle Schichten, deren Verdienst nicht entsprechend stieg, alle Menschen, die ein festgelegtes Einkommen hatten, waren damit benachteiligt, vor allem die Feudalherren, die von ihren Gütern feste Renten bezogen.“ (Elias 1976, S.8) Zu den Verlierern zählte also ein Großteil des Kriegeradels. (Vgl.: Elias 1976, S.8) Zu den Gewinnern dieser Entwicklung zählten „[...] bestimmte Gruppen des Bürgertums; dazu gehörte vor allem auch der König, der Zentralherr; denn er hatte durch den Steuerapparat an dem wachsenden Reichtum Anteil; er konnte von jedem Verdienst im ganzen Herrschaftsgebiet einen Teil an sich ziehen, und seine Einkünfte vermehrten sich infolgedessen mit dem wachsenden Geldumlauf außerordentlich.“ (Elias 1976, S.9)

2. Die steigenden finanziellen Einnahmequellen der Zentralherren oder Könige, ermöglichten ihnen auch einen starken Zuwachs an militärischer Stärke. Sie konnten auf die Steuereinnahmen des ganzen Landes zugreifen und waren außerdem von der Treue und den Kriegsdiensten der feudalen Gefolgsmänner weniger abhängig, weil sie Söldner und Kriegsmaterial käuflich erwerben konnten. (Vgl.: Elias 1976, S.9)

3. „Die beiden Entwicklungsreihen, die sich zugunsten einer starken Zentralgewalt auswirkten, wirkten sich in allem zuungunsten des alten, mittelalterlichen Kriegerstandes aus. Zu dem wachsenden Sektor der geldwirtschaftlichen Beziehungen hatten sie keine unmittelbare Verbindung. Von den neuen Einkommenschancen, die sich boten, konnten sie unmittelbar kaum profitieren. Sie bekamen nur die Entwertung, das Steigen der Preise zu spüren.“ (Elias 1976, S.11) War die Geldentwertung zwischen 1200 und 1500

schon hoch, so stieg sie noch schneller im 16. Jahrhundert. „Von der Regierungszeit Franz I. ab, bis zum Jahre 1610 allein entwertete sich das französische Pfund ungefähr im Verhältnis von 100 : 19,67.

Die Bedeutung dieser Entwicklungskurve für den Umbau der Gesellschaft war größer, als sich mit wenigen Worten sagen lässt. Während der Geldumlauf wuchs und die Handelstätigkeit sich entwickelte, während bürgerliche Schichten und die Einnahmen der Zentralgewalt stiegen, sanken die Einnahmen des gesamten übrigen Adels. Ein Teil der Ritter war zu einem kümmerlichen Leben verurteilt, ein anderer nahm sich durch Raub und Gewalt, was ihm auf friedlichem Wege nicht mehr zugänglich war, wieder andere hielten sich, solange es ging, durch den langsamen Verkauf ihrer Güter über Wasser, und ein guter Teil des Adels schließlich trat, durch diese Umstände gezwungen, durch die neuen Chancen angelockt, in die Dienste der Könige oder Fürsten, die bezahlen konnten. Das waren die Chancen, die sich der an das Wachstum des Geldumlaufs und des Handelsnetzes nicht angeschlossenen Kriegerschicht von der wirtschaftlichen Seite her boten.“ (Elias 1976, S.11f.)

4. Aber auch die Entwicklung der Kriegstechnik, auf die im nächsten Kapitel genauer eingegangen wird, verminderte stark die Relevanz des Kriegsadels und leitete einen Wandel des Gewaltmonopols ein. (Vgl.: Elias 1976, S.12) Denn: „Die Infanterie, das verachtete Fußvolk, wurde im Kampf wichtiger als die Reiterei. Damit war nicht nur die kriegerische Überlegenheit, damit war zugleich auch das Waffenmonopol des mittelalterlichen Kriegerstandes gebrochen. [...] Das Monopol der Verfügung über Waffen und kriegerische Macht ging aus der Hand des ganzen Adelsstandes in die Hand eines Einzelnen seiner Mitglieder, des Fürsten oder Königs, über, der gestützt auf das Steuereinkommen des ganzen Gebietes, die größte Truppe in diesem Gebiet bezahlen konnte. Damit wurde das Gros des Adels aus relativ freien Kriegern oder Rittern bezahlte Krieger oder Offiziere im Dienst des Zentralherrn.“ (Elias 1976, S.12)

5. „Der Adel verlor mit der Vergrößerung des geldwirtschaftlichen Sektors in der Gesellschaft an Macht, während bürgerliche Schichten mit ihr an Macht gewannen.“ (Elias 1976, S.12) Es kam immer wieder zu Spannungen zwischen diesen beiden Ständen - welche sich im europäischen Vergleich in unterschiedlichen Prägungen zeigten - bei denen aber keiner der beiden, den anderen endgültig besiegen sollte, denn das hätte – wie bereits erwähnt - nicht im Interesse der Zentralgewalt, also des Königs oder Territorialherrn gelegen. Dieser unterstützte sogar immer wieder den schwächeren Stand, wenn dieser drohte, zu unterliegen, ohne jedoch den stärkeren völlig zu vernachlässigen. Diese Machtbalance zwischen den Ständen zu erhalten war für den Zentralherrscher eine überlebensnotwendige Aufgabe. (Vgl.: Elias 1976, S.12f) „[D]er Aufstieg, ebenso wie die Machtfülle und die Unumschränktheit der Zentralinstitution war allemal davon abhängig, daß diese Spannung zwischen Adel und Bürgertum bestand und bestehen blieb. [...] Wo dieses Gleichgewicht verloren ging, wo entweder eine Gruppe oder Schicht zu stark wurde, oder wo sich adelige Gruppen und bürgerliche Spitzengruppen, sei es auch nur vorübergehend, verbündeten, war die Unumschränktheit der Zentralgewalt aufs äußerste gefährdet oder – wie in England – zum Untergang verurteilt.“ (Elias 1976, S.13)

Diese historischen Gegebenheiten sind auch gleichzeitig Bedingungen für die Entwicklung eines zentralistischen Systems. Wie aber kam es zu dieser Entwicklung, vom Feudalismus hin zum Zentralismus? Die Antwort lautet: Über Konkurrenzkämpfe, die zu Ausscheidungskämpfen werden. So lange, bis nur noch einer übrig ist. (Vgl.: Elias 1976, S.134) Ständig werden Kriege zur Landgewinnung oder Verteidigung geführt, sie werden aber durch das steigende Bevölkerungswachstum und der damit verbundenen Landknappheit, die zu Konkurrenzdruck führt, weniger beliebig als vielmehr notwendig. (Vgl.: Elias 1976, S.143f.)

So war exemplarisch, Ludwig VI., König im heutigen Frankreich von 1108 bis 1137 kaum mehr als ein großer Feudalherr und sein Einfluss auf seine Konkurrenten, recht gering. Ebenso wenig überragten seine wirtschaftlichen und militärischen Mittel, jene seiner Mitbewerber. In dieser schlechten Ausgangssituation festigte er zunächst seine Macht innerhalb seines Besitzstandes und innerhalb jener Gebiete, auf die er noch etwas Einfluss nehmen konnte. Unter Einsatz militärischer Mittel bezwang er seine Nachbarn und Kontrahenten, denen er ihren Besitz oder Teile ihres Besitzes wegnahm und schaffte damit die Grundlage seiner militärischen und wirtschaftlichen Macht. (Vgl.: Elias 1976, S.124)

Das ist nur ein Beispiel, von vielen, welche über einen größeren Zeitraum in ganz Europa stattfinden und das Kräftegleichgewicht der Kriegergesellschaft von den vielen kleinen und mittleren Ritterfamilien, hin zu den wenigen übrig bleibenden großen verlagert. (Vgl.: Elias 1976, S.127f.) „In jedem Territorium gelingt es früher oder später einer Kriegerfamilie durch Akkumulation von Landbesitz die Vormacht über die anderen, eine Art von Hegemonie oder Monopolstellung unter ihnen zu gewinnen.“ (Elias 1976, S.128) Die Handlungsmotivation ist häufig aber weniger ein „Wollen“ als ein Handlungszwang durch die gegebenen Umstände.

So muß Ludwig VI. „[...] Montlhéry gewinnen, wenn er nicht die Verbindung zwischen Teilen seines eigenen Gebiets verlieren will; er m u ß [Hervorh. im Original, Anmerk. des Verf.] die mächtigste Familie des Orleansgebiets niederkämpfen, soll seine eigene Macht dort nicht schwinden. Würde es dem Karpetinger nicht gelungen sein, eine Vormachtstellung in Francien zu gewinnen, wäre sie wohl über kurz oder lang – wie in den übrigen Landschaften Frankreichs – einem anderen Haus zugefallen.“ (Elias 1976, S.128)

Auch heute finden nach wie vor Konkurrenzkämpfe um die Vormachtstellung von Staaten um Erdteile statt. Allerdings, in funktional differenzierter Art. Was

bedeutet, dass die wirtschaftlich stärkste Nation nicht zwingend auch die militärisch stärkste Nation sein muss. In der natural wirtschaftenden Gesellschaft Ludwigs VI. musste das wirtschaftlich stärkste Haus auch gleichzeitig das militärisch stärkste Haus sein, sonst hätte es seine Vormachtstellung bald eingebüßt. (Vgl.: Elias 1976, S.129) „Ist die Vormachtstellung eines Kriegerhauses in diesem kleineren Gebiet einigermaßen gesichert, dann tritt der Kampf um die Hegemonie in einem weiteren Gebiet in den Vordergrund.“ (Elias 1976, S.129)

Diese Ausscheidungskämpfe begannen bereits im Spätmittelalter und dauern, wie Elias schreibt, bis heute an. Sie sind jedenfalls entscheidend, für die Entstehung des modernen Staates, denn die Kämpfe unter den Kriegerhäusern um die Vormachtstellung in einem Territorium führten zur Monopolbildung und damit auch zu einem Prozess der Zentralisierung. Die Unterlegenen wurden entweder völlig entmachtet oder sie spielten nur noch eine untergeordnete Rolle im Machtgefüge des Siegers, der eine einheitliche Herrschaftsstruktur über das gesamte Territorium ausübte. (Vgl.: Elias 1976, S.124)

Zu dieser Vereinheitlichung kommt es auch bei der Gewaltordnung, welche im Mittelalter noch vom jeweiligen Landesherrn in Form der Fehde ausgeübt wird. (Vgl.: Wimmer 2009, S.36)

1.1 Die Fehde

Bei der Frage, wann der moderne Staat entstanden ist, sind sich die Experten uneins. Wenn man aber Wimmers Thesen folgt, so kann man sagen, im 16. Jahrhundert existierte in Europa noch kein moderner Staat und mit ihm auch kein staatliches Gewaltmonopol. „[D]enn alle von uns gesammelten Befunde deuten darauf hin, dass wir mit moderner Staatlichkeit frühestens im 17. Jahrhundert rechnen dürfen.“ (Wimmer 2009, S.77) Zu diesem würde ich die Gerichtsbarkeit hinzuzählen, da sie, ebenso wie die heutige Polizei, Teil des Prozesses ist, der Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Gesetze anwendet. Der Fokus dieser Arbeit ist zwar vorwiegend auf die innere

Souveränität und damit die Polizei gerichtet, da es im 16. Jahrhundert diese Trennung zwischen Polizei und Justiz aber nicht gab (Nicht zuletzt wegen Ermangelung einer Polizei, welche sich erst ab Beginn des 18. Jahrhundert mit Frankreichs Armeen in ganz Europa verbreitete und etabliert hat.) und unter der Annahme, dass auch die Rechtsprechung Teil der inneren Souveränität ist, soll sie in einer entscheidenden Umbruchphase Erwähnung finden.

Die Beschaffenheit der Gewaltordnung im Spätmittelalter wird durch das Fehdewesen bestimmt. Fehde bedeutet, zumindest für den Adel: „[...] das Recht erforderlichenfalls selbst in die Hand zu nehmen.“ (Wimmer 2009, S.36) Oder in anderen Worten, die „[...] Form einer gewalttätigen Selbsthilfe.“ Diese „Selbsthilfe“ richtete sich größtenteils aber gegen die Landbevölkerung des adeligen Widersachers, wenn dieser der schriftlichen Aufforderung zur Wiederherstellung der vermeintlich gekränkten Ehre oder eines vermeintlichen Schadens, nicht nachkommen wollte. Ziel war, „[...] die Schädigung des Gegners [...] durch Angreifen seiner existenziellen Grundlagen“ (Wimmer 2009, S.42), um zu beweisen, dass dieser seiner Schutzverpflichtung nicht nachkommen konnte. Durch das Niederbrennen der Dörfer, Verstümmelung oder Ermordung der Bauern, ohne, dass der Kontrahent das Verhindern konnte, wurde dieser vor Gott und der Welt ins Unrecht gesetzt. (Vgl.: Wimmer 2009, S.42)

„Zwischen den verschiedenen Herrschaftsträgern und –verbänden herrschte nicht nackte Gewalt, sondern das Recht, sich sein Recht notfalls mit Waffengewalt zu verschaffen, wie umgekehrt auch jeder zum Selbstschutz mit Gewaltmitteln berechtigt war. Insbesondere war die Fehde [...] kein bloßer Machtkampf, sondern ein Rechtsstreit, der jedoch mit Mitteln der Gewalt ausgetragen wurde und mangels einer zentralen Rechtsdurchsetzungsinstanz auch nicht anders ausgetragen werden konnte.“ (Grimm 2006, S.21)

„Der Adel hatte zunächst relativ erfolgreich das Recht auf Fehde monopolisiert und damit den Anspruch verteidigt, das Recht erforderlichenfalls selbst in die

Hand zu nehmen. Das Fehde-Recht tradierte die quasi-souveräne Stellung der Kastellane des Mittelalters [...].“ (Wimmer 2009, S.36) Wobei das nur für den fürstlichen Adel gilt, denn wie bereits mit Norbert Elias ausgeführt, geriet der nicht-fürstliche Adel - hier als Kriegeradel bezeichnet - durch den Verlust seiner wirtschaftlichen Grundlagen in eine existenzielle Krise. Dieser versuchte er zu begegnen, indem er sich mit Gewalt von den Bauern holte, was er benötigte um der Verarmung gegenzusteuern. (Vgl.: Elias 1976, S.92f.) „Krieg, Raub, Überfall und Plünderung war für die natural wirtschaftenden Krieger eine reguläre Form des Erwerbs, überdies die einzige, die ihnen zugänglich war; und je kümmerlicher sie lebten, desto mehr waren sie auf diese Erwerbsform angewiesen.“ (Elias 1976, S.93)

Ausgehend von der Theorie der funktionalen Differenzierung kann man die Gesellschaft im Europa dieser Umbruchzeit, um das 16. Jahrhundert, als eine „hierarchisch-stratifizierte Gesellschaft“ bezeichnen. „Hierarchisch-stratifizierte Gesellschaften sind also definiert über ihre Differenzierungsform, d.h. über die Über- bzw. Unterordnung von Schichten (= strata), wobei wir praktisch überall an der Spitze der Gesellschaft einen Adel als oberste Schicht vorfinden.“ (Weber zit. n. Wimmer 2009, S.33) Der Adel an der Spitze, hat auch zum größten Teil die Grundherrschaft inne, was ihm auch die Herrschaft über die umliegenden Dörfer und Bauern, die meist einen unfreien Status hatten, einräumte. (Vgl.: Wimmer 2009, S.52) Der Adel ist es auch, der die Gewaltordnung des Spätmittelalters vorgibt und das Fehdewesen anwendet. Er unterscheidet sich, laut Wimmer, vom „Rest der Gesellschaft“ durch mindestens drei Merkmale:

1. Er sieht sich selbst, als eine durch vornehme Herkunft oder Abstammung vom Volk hervorgehobene Gruppe. Der Urahn eines vornehmen Geschlechts ist oft ein mythischer Held oder reicht sogar bis zu einem der Götter zurück. (Vgl.: Wimmer 2009, S.34)

2. „Als [...] Merkmal schreibt sich der Adel besondere Fähigkeiten zu, so insbes. die Fähigkeit des Herrschens, die durch Waffen- und Kriegsdienst jederzeit unter Beweis gestellt werden kann.“ (Wimmer 2009, S. 34)

Im Spätmittelalter, um 1500, richtet sich diese Waffengewalt, vor allem jene, des „niedereren Adels“ gegen das „gemeine Volk“, denn wie bereits ausgeführt, entzogen die genannten Entwicklungen dem „niedereren Adel“ nach und nach die Lebensgrundlagen. „Ein Teil der Ritter war zu einem kümmerlichen Leben verurteilt, ein anderer nahm sich durch Raub und Gewalt, was ihm auf friedlichem Wege nicht mehr zugänglich war [...]“ (Elias 1992, S.13) dadurch „[...] gerät der nicht-fürstliche Adel um 1500 in eine Krise, die ihm seine gewaltbasierten Rechte und andere Ressourcen zu entziehen droht. (Wimmer 2009, S. 35)

3. Die Grundherrschaft. „Der Adel als Oberschicht einer hierarchisch-stratifizierten Gesellschaft ist wohl (fast) überall ein landsässiger Adel gewesen und stützte sich auf eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Grundherrschaft.“ (Wimmer 2009, S.37) Diese wiederum stützte sich seit dem 11./12. Jahrhundert auf Burgen und Befestigungen, welche dem Schutz vor verfeindeten Nachbarn dienten und den Verwaltungsmittelpunkt der umliegenden Dörfer darstellten. Ebenso befand sich die sogenannte Gerichtsherrschaft in diesem patrimonialen Herrschaftszentrum. (Vgl.: Wimmer 2009, S.37f.) Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts galt allgemein verbindlich, „[...] dass der Grundherr den Bauern ‚Schutz und Schirm‘ zu gewährleisten habe, wofür er von den Bauern – quasi als Gegenleistung – Abgaben in Form von Naturalien [...] bezieht.“ (Wimmer 2009, S.38) Die Organisation dieser Abgaben wurde von den Burgen aus verwaltet und der sogenannte Getreidezins in den Wirtschaftsgebäuden (im sogen. Kasten) gespeichert. (Vgl.: Wimmer 2009, S.38)

Der Adel herrschte also über eine Gesellschaft, an deren Spitze er sich durch seine „Überlegenheit“ und seine Herkunft, selbst gebracht hatte und von ihm

wurde die Gewaltordnung reguliert, die aber auch nur er selbst „rechts“ anwenden durfte. „Der Adel hatte zunächst relativ erfolgreich das Recht auf Fehde monopolisiert und damit den Anspruch verteidigt, das Recht erforderlichenfalls selbst in die Hand zu nehmen.“ (Wimmer 2009, S.36) Er stellte sich also selbst an die Spitze einer „[...] hierarchisch-stratifizierten Gesellschaft, deren politische Organisation jedoch hochgradig zersplittert, dezentralisiert erscheint auf einem vergleichsweise niedrigen Inklusionsniveau (bildlich darstellbar in einer dreistufigen, aber flachen Pyramide), und die sogen. spätmittelalterliche Fehde war ja nichts anderes als eine dieser Gesellschaft angepassten, diesem politischen Partikularismus entsprechende Institution.“ (Wimmer 2009, S.36)

„In unserer Terminologie repräsentiert die Fehde die Gewaltordnung des Spätmittelalters! Wann immer aber die Fehde (als Form einer gewalttätigen Selbsthilfe) durch das geltende Recht legitimiert erscheint, können wir mit einiger Sicherheit auf fehlende Staatlichkeit schließen“ (Wimmer 2009, S.36)

Diese herrschende Gesellschaftsordnung geriet aber durch die von Norbert Elias beschriebenen fünf Entwicklungen bereits ab dem 11. Jahrhundert, nach und nach ins Wanken, denn der nicht-fürstliche Adel, der Kriegeradel wurde immer ärmer und das aufsteigende Bürgertum und die Zentralherrscher immer reicher. Zusätzlich veränderte der verarmende Adel durch sein Raubrittertum, welches oft als Fehde betitelt wurde, die herrschende Gewaltordnung. (Vgl.: Wimmer 2009, S.36; Elias 1976, S.11)

„'Um 1500' ist also in Europa weit und breit noch kein moderner Staat zu sehen, aber die aus dem Mittelalter tradierten Strukturen geraten zugleich in eine sich zusehends verschärfende Krise und können mit den vorhandenen, traditionellen Mitteln nicht mehr restabilisiert werden. So wird in den deutschen Landen 1495 auf Reichsebene zwar der ‚Ewige Landfriede‘ proklamiert, womit die grassierende Fehde des (nicht-fürstlichen) Adels verboten bzw. sogar kriminalisiert werden soll, gleichzeitig besitzt aber das Reich nicht die

Machtmittel, die Betroffenen auf den angebotenen Rechtsweg zu zwingen. [...] Endgültig durchgesetzt wird die Pazifizierung des Adels auch hier erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts.“ (Wimmer 2009, S.36f.) Innerhalb heutiger nationalstaatlicher Grenzen gab es viele, verhältnismäßig kleine, politisch nicht klar abgegrenzte Gebiete. Innerhalb dieser, beanspruchte der jeweilige Adelsherrscher das Gewaltmonopol für sich. (Vgl.: Elias 1976, S.143)

Anhand dieser Entwicklung kann man schon eine Art Bündelung der legitimen Gewaltordnung erkennen, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt auch noch deutlich unterschied, vom Gewaltmonopol, in Form der inneren Souveränität, wie sie Max Weber beschreibt.

Der (fürstliche) Adel sah sich also bis ins 16. Jahrhundert als legitimiert, um die bestehende Gewaltordnung, aufrechtzuerhalten. Somit existierte bereits eine Art Gewaltmonopol, wenn auch nicht nach modernen Maßstäben, da es noch keinen modernen Staat gab, aber auch, weil die Gewaltordnung nur von der obersten Gesellschaftsschicht „[...] als Form einer gewalttätigen Selbsthilfe [...]“(Wimmer 2009, S.36) praktiziert wurde]. Aber im 16. Jahrhundert findet auch ein Wandel statt, im Zuge dessen das Fehdewesen kriminalisiert wird, und Konflikte auf dem Rechtsweg über Gerichte bestritten werden. (Vgl.: Wimmer 2009, S.31)

1.2 Rechtswesen

„Im Rechtswesen schreitet zwar die Rezeption des römischen Rechts voran, gleichzeitig herrscht aber im 16. Jahrhundert noch ein heilloses Durch- und Nebeneinander verschiedener Rechtskreise – so jedenfalls in den deutschen und den habsburgischen Landen – realiter dominiert überall Landrecht und sogar lokale Rechte – mit der Konsequenz, dass niemand genau weiß, welches Recht eigentlich anzuwenden ist und welche Gerichte zuständig sind – also eine enorme Zersplitterung des Rechtswesens auch im zentralen Bereich

der Gerichtsbarkeit, wo patrimoniale Gerichte von einem Gartenzaun zum anderen über Zuständigkeiten streiten können, wo Schriftlichkeit in den Prozessen weitgehend noch fehlt und Gesetzbücher rar sind [...]“ (Wimmer 2009, S.30f) Auch wenn man im 16. Jahrhundert in Mitteleuropa noch kaum die Entwicklung eines modernen Rechtssystems erkennen kann, so „[...] gelingt es im Lauf des Jahrhunderts doch ganz gut, das alte mittelalterliche Fehdewesen zu kriminalisieren und Konflikte auf den Rechtsweg bzw. in Richtung Gerichte zu kanalisieren.“ (Wimmer 2009, S.31)

So existierten zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch zwei Verfahrenstypen nebeneinander: Das spätmittelalterliche Akkusationsverfahren und der frühmoderne Inquisitionsprozess, welcher das Akkusationsverfahren mit der Zeit ablöst. (Vgl.: Wimmer 2009, S.83)

Beim Akkusationsverfahren traten Angehörige des Getöteten vor ein Gericht aus Schöffen und den örtlichen Stellvertreter des Landesherrn und handelten vorwiegend eine Kompensationszahlung aus, deren Höhe vom jeweiligen lokalen Gewohnheitsrecht abhing. Es bedurfte eines privaten Klägers, die Bestrafung des Täters stand nicht unbedingt im Vordergrund und die Beteiligten waren auch keine Juristen. Man kann von einem Täter-Opfer-Ausgleich sprechen. (Vgl.: Wimmer 2009, S.83f)

Der Inquisitionsprozess bringt entscheidende Änderungen: Das Gericht wird zwar auch erst, durch Anzeigen tätig, „[...] dann aber kommt das Gericht wie eine Art selbsttätige Maschine in Bewegung und bedarf keiner ‚privaten‘ Mitwirkung mehr.“ (Wimmer 2009, S.84) Es kommt zur Untersuchungshaft, Beweismittel und Zeugenaussagen werden gesammelt, „[...] die Umstände der Tat ergründet [...]“. (Wimmer 2009, S.84) In den deutschen Ländern kommt es zu einer Zweiteilung des Verfahrens, wobei das lokale Gericht vor Ort als Untersuchungsbehörde aktiv wird und nach einem Geständnis, den Akt zu einer zentralen Justizbehörde des Monarchen sendet. (Vgl.: Wimmer 2009, S.85) „Beide Instanzen handelten bzw. entschieden somit ausschließlich ‚nach

Aktenlage', d.h. bekamen den Täter/die Täterin oder Angeklagte gar nicht zu Gesicht [...]". (Wimmer 2009, S.85)

Der Inquisitionsprozess unterschied sich also vom älteren Akkusationsprozess in einigen elementaren Punkten: „[...] im Ausmaß der Verschriftlichung sowie einer juristisch orientierten Prozess- und Protokollführung zum Zwecke der Erzeugung einer fernen, den Fall ‚persönlich‘ gar nicht kennen-müssenden Prozess-Schriftlage, wobei der untersuchende Richter eigenständig handelt, d.h. von keinerlei ‚privaten‘ Umfeldakteuren abhängig war, sozusagen ‚vom Amts wegen‘ vorgeing – das alles ist geradezu ‚revolutionär‘ im Bereich der Justiz.“ (Wimmer 2009, S.85) Es ist aber - durch die Einführung einer Justizbehörde des Monarchen - im Bereich der Justiz, eine Entwicklung erkennbar, die weg vom feudalen oder örtlichen Recht, hin zu einem zentralistisch geführten Rechtssystem weist. Ebenso entwickelte sich das Recht, vom Naturrecht zum positiven Recht. Diese Neuerung verlangte nach einer Professionalisierung der Justiz. Außerdem ist in Hinblick auf die Theorie der funktionalen Differenzierung eine institutionelle Ausdifferenzierung des Funktionsbereichs „Recht“ erkennbar, die es bei der modernen Polizei im 16. Jahrhundert noch nicht einmal ansatzweise gab. (Vgl.: Wimmer 2009, S.87f.)

. [...] Die Legitimation des Staates leitet sich einerseits aus der Tatsache ab, dass er das Gewaltmonopol ausübt, womit die Kämpfe der nichtlegitimen Verbände unterbunden werden. Andererseits stützt sich die Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols jedoch darauf, dass es die rationale Rechtspflege garantiert, woraus dessen Legalitätsprestige entsteht.“ (Fitzi 2004, S.256)

Zur Zeit der spätmittelalterlichen Fehde, existierte also noch kein einheitliches Rechtssystem, aber durch die Entstehung des neuen Inquisitionsprozesses entwickelt sich eine formale und institutionelle Bedingung dafür. Von einer rationalen Rechtspflege, wie bei Fitzi, ist aber noch nichts zu sehen.

Ab dem 11. Jahrhundert entstanden durch Konkurrenzkämpfe – um das knapper werdende Gut Land – Ausscheidungskämpfe, bis nur noch wenige

übrig blieben. Diese Monopolmechanismen betrafen zwar ebenso die Akkumulierung finanzieller Mittel durch zentralisierte Steuereinnahmen, für uns ist aber relevant, dass sich im Zuge desselben Mechanismus nach und nach ein zentralisiertes Gewaltmonopol herauskristallisierte. (Vgl.: Elias 1976, S.142f)

2. Zur Militärischen Revolution

Die beschriebenen Konkurrenzkämpfe, die zu Zentralismus und Monopolbildung führten, erfuhren durch die Erfindung des Schießpulvers und der damit verbundenen Waffenentwicklung eine neue Dynamik. Feudale Herrschaftsstrukturen wurden regelrecht zusammengeschossen und die Kosten kriegerischer Auseinandersetzungen steigen so an, dass sie sich immer weniger Herrscher leisten konnten. Somit beschleunigte sich der Monopolbildungs-Prozess aus dem sich langsam der moderne Staat entwickelte.

Im 17. Jahrhundert gab es viele Konflikte zwischen nicht-staatlichen Akteuren, die von den Herrschenden mit kriegerischen Mitteln ausgetragen wurden. „Durch die vernichtende Wirkung der Schusswaffen, den starken Bevölkerungszuwachs, die Unfähigkeit der Herrscher ihre Leute mit dem Nötigsten zu versorgen und durch die menschenverachtenden Strategien der Generäle, stieg die Anzahl der Toten, die Gewalt eskalierte.“ (Vgl.: Wimmer 2009, S.185) „[All dies zusammengenommen mit den gewaltig gestiegenen Zerstörungspotentialen bedurfte allerdings einer durchgreifenden Lösung, die darin bestand, dass sich moderne Staatlichkeit mit dem ‚Militär als Institution des Staates‘ sowie mit diesen das ‚Gewaltmonopol des Staates‘ zu etablieren hatte.“ (Wimmer 2009, S.185)

Den spätmittelalterlichen Herrschaftsgebilden, wie z.B. befestigte Städte, große Klöster/Abteien und Fürstbistümer, Herzöge/Barone/Grafen mit burgenartigen Herrschaftssitzen und Burgbesatzungen wurde die legitime Gewaltausübung entzogen, bzw. war für sie die Haltung einer modernen Armee mit zu hohen Kosten verbunden, daher wurde sie der staatlichen Zentralgewalt zugeführt und zum Monopol erklärt. Die auf diese Weise zusammengelegten spätmittelalterlichen Herrschaftsgebilde, bildeten nun Staaten, die sich vor allem im militärischen Bereich, in einem ständigen Modernisierungskonkurrenzkampf

befanden welcher die europäischen Länder in die moderne Staatlichkeit führte. (Vgl. Wimmer 2009, S.159ff.)

2.1 Militär – Souveränität nach außen

Diese staatliche Zentralgewalt wirkt sowohl nach innen als auch nach außen, und die Wirkung nach außen ist als „Souveränität“ zu verstehen, als Abgrenzung des eigenen Territoriums, des Hoheitsgebiets von anderen. Es entstehen Grenzen. Das Militär, welches zu Zeiten der Entstehung der Souveränität und damit der modernen Staatlichkeit noch den Zweck hatte, sowohl die Souveränität nach außen als auch die Souveränität nach innen zu sichern, wird im „fertigen“ modernen Staat nur noch für die äußere Souveränität zuständig sein. Die Sicherung der Souveränität nach innen wird dann von der Polizei übernommen, die sich aus dem Militär herausbildet, nachdem man bemerkt, dass es einer anderen Ausbildung und eines anderen Vorgehens bedarf, gegen die eigene Bevölkerung Gewalt anzuwenden, als gegen einen äußeren Feind. Soldaten werden sich hier als nicht geeignet herausstellen und durch die rasante und weitreichende Informationsverbreitung durch die neu entstandenen Massenmedien, werden die durch ihre brutale Vorgehensweise auffallenden Militärs unter den Druck der Öffentlichkeit geraten und eine, für solche Einsätze spezialisierte Institution, die Polizei gegründet. (Vgl. Wimmer 2009, S.296f) – Aber dazu später.

„Funktional ist das Militär diejenige Institution des Staates, deren Aufgabe es ist, im Falle eines Befehls seitens der ‚Staatsleitung‘ professionell gegen Armeen anderer Staaten zu kämpfen und für die anschließenden politischen Verhandlungen möglichst die besten Ausgangsbedingungen zu schaffen.“ (Wimmer 2009, S.188)

2.2 Militär und Gewaltmonopol

„Zur Zeit des Frühmodernen Staates repräsentierte das Militär gleichzeitig real und symbolisch ‚überlegene Mittel physischer Gewalt‘ im Inneren des Landes – ‚überlegen‘ im Sinne von ‚über jeden Zweifel erhaben‘, und damit verhalf das Militär der modernen Staatlichkeit zum beanspruchten Monopol auf ‚Militarisierung‘ der Gewalt, verhalf mit Nachdruck der Durchsetzung von Verboten des Waffentragens und schließlich des Gebrauchs von Waffen bzw. von Gewalt, also der Durchsetzung des Anspruchs auf das Gewaltmonopol. Im Frühmodernen Staat ist das Militär zugleich eine Institution zur erfolgreichen Beanspruchung und Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates.“ (Wimmer 2009, S.188)

2.3 Analytische Dimensionen der militärischen Revolution

Hannes Wimmer unterteilt die militärische Revolution in vier allgemeine Merkmale, von denen jedes für sich, vor allem aber ihr Zusammenspiel, die herkömmliche Kriegsführung ihrer Zeit so stark veränderte, dass sie auch großen Einfluss auf die Machtverhältnisse und die Staatenbildung nahm:

„Gunpowder Revolution: Waffentechnik radikal verändert

Men under Arms: Exponentielles Wachstum der Armeen

Tactics in Warfare: Radikal veränderte Kampfweise

Siege Warfare: Belagerungskriege“ (Wimmer 2009, S.237)

2.4 Gunpowder Revolution

„[M]ore than any other factor, the rapid proliferation of handguns and siege cannon was the genesis of the Military Revolution“ (Porter 1994, S.65)

„[E]s besteht heute kein Zweifel mehr, daß die gesamte Entwicklung der Feuerwaffen auf die Chinesen zurückgeht – von der ersten Entdeckung der richtigen Zusammensetzung der Bestandteile von Schwarzpulver (die vermutlich schon aus dem 9. Jahrhundert datiert) bis zur Perfektion metallener Kanonenrohre Mitte des 13. Jahrhunderts. Während eiserne Artilleriegeschütze in arabischen und europäischen Quellen erst 100 Jahre später erstmals erwähnt werden, besaß China bereits ein hochentwickeltes Arsenal dieser Waffen.“ (Parker 1990, S.108) „China war jedoch ein Empire und deshalb imstande, Innovationen, die den Herrschenden zu gefährlich erschienen, zu unterdrücken.“ (Wimmer 2009, S.163)

Die Verbreitung der Handfeuerwaffen und der Belagerungs-Kanonen geht mit der Erfindung des Schwarzpulvers (und der erhöhten Sprengwirkung durch die Erfindung der Pulvermühle) und der technischen Verbesserung des Kanonengießens einher, welches bereits zur Zeit des hundertjährigen Krieges (ca. 1337 bis 1453) Verwendung fand.

Im September 1494 zog der französische König Karl VIII. mit einer völlig neuen Armee in die Schlacht gegen die italienischen Stadtstaaten. Er hatte eine für damalige Zeit ziemlich große Armee mit ca. 20.000 bis 25.000 Mann, mit 140 größeren, aber mobilen Geschützen und 200 kleinere Kanonen. (Vgl. Wimmer 2009, S.164) (Laut Geoffrey Parker waren es nur 18.000 Mann mit wenigstens 40 Geschützen.) - Auch wenn die Zahlen divergieren, einig sind sich die Autoren, dass diese Armee eine „[...] neue Dimension der Kriegführung markierte.“ (Parker 1990, S.28) „Die mächtige Festung Monte San Giovanni, schon auf neapolitanischem Gebiet, wurde in nur acht Stunden zusammengeschossen – eine Festung, welche zuvor einer Belagerung von sieben Jahren standgehalten hatte, also als uneinnehmbar gegolten hatte.“ (Porter zit. n. Wimmer 2009, S.165)

„Die Breitenwirkung dieser neuen Kanonenteknologie lässt sich kaum überschätzen: Zunächst – und vielleicht am wichtigsten – bereitete sie der

mittelalterlichen Burg ein jähes Ende.“ (Wimmer 2009, S.165) „Die mittelalterliche, ländliche Ordnung beruhte auf dem Herrschaftsverhältnis burgsässiger adliger Herren über ihre Bauern/Dörfer [...]. Die Burg bot den ‚Herrschaften‘ Sicherheit – im Spätmittelalter auch Unterschlupf für die sogen. Raubritter [...]. Mit gutem Grund dürfen wir die Mauern der mittelalterlichen Burg als wesentliches Fundament der feudalen Gewaltordnung betrachten [...] da sie Belagerungen häufig standhielten und ein solches Unterfangen außerordentlich teuer war. – Und somit häufig gar nicht erst durchgeführt wurde. [...] Die Kanonen bereiteten diesen Verhältnissen, wo sie noch intakt waren, ein jähes Ende, gleichfalls verloren aber auch die Mauern der Städte ihre Schutzfunktion.“ (Wimmer 2009, S.165) Man kann also getrost sagen, dass durch die technische Entwicklung im militärischen Bereich eine enorme Umwälzung im politischen Bereich eingeleitet wurde, welche die Macht- und Herrschaftsverhältnisse in Europa veränderte. Weg von burgenartigen Herrschaftssitzen und Burgbesatzungen, hin zur Zentralgewalt des Staates. (Vgl.: Wimmer 2009, S.167)

Als wirksame Maßnahme gegen die Zerstörungskraft der Kanonen, wurde in Italien eine völlig neue Verteidigungsanlage erfunden: Die „trace italienne“. Hierbei wurden die Außenmauern wesentlich niedriger gebaut, dahinter eine meterdicke Schicht Erde, damit die Kanonenkugeln darin stecken blieben und kaum Schaden anrichteten. Der Grundriss der Anlage war sternförmig angeordnet, damit man jeden Angreifer aus jedem Winkel beschießen konnte – es gab keine „toten Punkte“ mehr. Diese Umbauarbeiten waren ungeheuer teuer und ein Entsatzheer benötigte man außerdem, das konnten sich die wenigsten quasi-souveränen „Herrschaften“ des 16. Jahrhunderts leisten. (Vgl. Wimmer 2009, S.166) „Ein Geschützpark mit leichter und schwerer Artillerie einschließlich schwerer Belagerungskanonen auf der einen Seite, der Bau sündteurer, nur noch von großen Fürsten und Städten finanzierbaren Befestigungsanlagen auf der anderen Seite – zusammen schufen sie eine völlig neue Realität: Die Zeit der feudalen Partikularismen ging im Lauf des Jahrhunderts endgültig zu Ende, wenn auch so manche Seigneurs dies nicht

sogleich begriffen. Die neuen Verhältnisse auf dem Gebiet der Gewaltordnung wirkten unabweislich zugunsten der Zentralinstanzen, im Regelfall zugunsten der jeweiligen Krone/Monarchie des Landes.“ (Wimmer 2009, S.166f.)

2.5 Men under Arms – Exponentielles Wachstum der Armeen

Ab dem 16. Jahrhundert fand ein starkes Bevölkerungswachstum statt, das sich auch in der Heeresstärke widerspiegelte. Außerdem kam es aufgrund taktischer Überlegungen zu einer Umstellung von „Reiterkriegern“ auf „Landsknechte“ mit Pike, also Fußsoldaten, welche zahlreicher vorhanden waren. – Die Wichtigkeit der Masse an Kämpfern nahm also zu und sie konnten durch das Bevölkerungswachstum auch leicht rekrutiert werden. (Vgl.: Wimmer 2009, S.169) „Spanien [...] hatte Ende des 15. Jahrhunderts vielleicht 20.000 Mann unter Waffen, kaum 50 Jahre später, 1555: 150.000, und so ging es weiter: 1595: 200.000 Mann, 1635: 300.000 Mann [...]“ (Wimmer 2009, S.168) Ebenso gilt das Beispiel Frankreichs, dessen Armee 1494 von 25.000 Mann auf 400.000 Mann im Jahr 1705 anstieg. - Beide Länder waren in dieser Zeit führende Mächte in Europa. Sind auch alle anderen Kriterien der militärischen Revolution umstritten, der enorme zahlenmäßige Anstieg der Soldaten, ist ein von allen Experten anerkanntes Kriterium.

Unklar hingegen sind die genauen Zahlen der Truppenstärke. „Da die Truppenstärke so stark schwankte, war es Generälen und Regierungen nahezu unmöglich, die genaue Größe ihrer Streitmacht zu einem bestimmten Zeitpunkt sicher zu bestimmen. Neue Untersuchungen über die französische Armee unter Ludwig XII. haben eindeutig gezeigt, daß weder der König noch seine Minister eine klare Vorstellung davon hatten, über wie viele Soldaten sie verfügten. Im Laufe des Jahres 1635 wurde offenbar Befehl erteilt, 134 000 Infanteristen und 21 000 Kavalleristen auszuheben, um dann an der Front tatsächlich 60 000 bzw. 9 000 Mann aufstellen zu können.“ (Parker 1990, S.80) Auch die Spanier mußten 2 000 Mann rekrutieren, damit 1 200 tatsächlich einsatzfähig waren. Das lag vorwiegend an der hohen Zahl von Deserteuren.

(Vgl. Parker 1990, S.80) „Die Verantwortlichen bekamen das Problem schließlich nur in den Griff, weil sie Deserteuren und ihren Helfershelfern drakonische Strafen auferlegten. Zwischen 1684 und 1714 wurden rund 16500 illegale Armeeflüchtlinge in Ketten nach Marseilles gebracht (sie stellten fast die Hälfte der Sträflinge auf den Galeeren des Königs). Danach gingen die Desertationsraten in den Heeren Ludwigs XIV. endlich zurück.“ (Parker 1990, S.81)

Eine andere Möglichkeit zur Senkung der Zahl von Deserteuren war, den Soldaten die Möglichkeit zu bieten, sich während des Feldzuges zu bereichern. „In der Tat galten Beute und Plünderungen als eine legitime Entlohnung, auf die jeder Soldat ein Anrecht hatte.“ (Parker 1990, S.81) Dies geschah entweder durch Bedrohung der Zivilbevölkerung in den Dörfern entlang der Hauptstraße und Beraubung von reisenden Kaufleuten. Oder, eine gefährlichere, jedoch ertragreichere Methode war, gegen feindliche Truppen vorzugehen. Zum einen ging der Besitz der Gefangenen sofort in den Besitz der Sieger über, zum anderen wurden die Lösegelder für die Gefangenen in einem festgelegten Verhältnis zwischen ihren Fängern und dem Kommandanten geteilt. (Vgl. Parker 1990, S.81)

„Eine noch bessere Gelegenheit, sich zu bereichern, bot die Eroberung einer feindlichen Stadt. Die meisten Militärexperten waren sich darin einig, daß eine Stadt geplündert werden dürfe, wenn sie sich nicht ergeben wollte, bevor der Belagerer seine Artillerie aufgefahren hatte.“ (Parker 1990, S.81) Bis zum Dreißigjährigen Krieg wurden Städte, die sich einem belagernden Heer nicht ergaben, und für ihre Sicherheit zahlten, nach der Eroberung zur Plünderung freigegeben. Das wurde so gehandhabt um die Söldnerheere mit der potentiellen Beute (Gold, Silber, Schmuck, Seide und Frauen) zum Kampf zu motivieren. Wenn es dazu kam, zerstreuten sich diese Heere über die gesamte Stadt und zerfielen. (Vgl. Wimmer 2009, S.174) „[M]it anderen Worten, Plünderungen konnten der Ruin einer Truppe bedeuten, so im Falle der Plünderung Roms 1527, Antwerpens 1576 und als ein spätes trauriges Beispiel

die Eroberung, Plünderung, Ausmordung und Brandschatzung Magdeburgs durch (katholische) Truppen Tillys 1631.“ (Kroener zit. n. Wimmer 2009, S.174) Doch diese Beispiele waren für die Belagerer seltene Glücksfälle. Viel häufiger endeten monatelange Belagerungen mit einer ausgehandelten Kapitulation, bei der für die erschöpften Belagerer nur ein geringer Sturmsold abfiel. Wenn dieser für die Soldaten zu gering ausfiel, kam es nicht selten auch zu Aufständen, Meutereien, die das Kampfpotential einer ganzen Armee lahmlegten. (Vgl.: Parker 1990, S.83)

2.5.1 Finanzierung

Für die kriegsführenden Regierungen ergaben sich aber auch noch andere Probleme: „Soldaten müssen bezahlt, versorgt und ausgerüstet werden – ein Problem, das sich im 16. und 17. Jahrhundert besonders kraß stellte. Zunächst gab es in jeder Armee nicht nur mehr Soldaten und mehr Waffen, sondern waren auch die Kosten pro Einheit gestiegen.“ (Parker 1990, S.86) Also musste ein geführter Krieg nicht nur militärisch sondern auch finanziell durchgehalten werden. Kriegführende Länder verschuldeten sich nicht selten so hoch, dass sie weder den Schuldenbetrag noch die enormen Zinsen zurückzahlen konnten. Durch Erpressung der Gläubiger gelangten sie jedoch immer wieder zu neuen Krediten, aber diese Bankrott-Phase blieb meist nicht folgenlos. (Vgl. Parker 1990, S.88) „Der vorübergehende Bankrott der spanischen Krone hatte immer wieder militärische Fehlschläge zur Folge. Als 1575 die Zahlungen eingestellt wurden, fehlten Philipp II die Mittel, die erfolgreichen Operationen seiner Armee in Flandern gegen die holländischen Rebellen fortzusetzen. Nach neun Monaten ohne Sold meuterten seine Soldaten, und der König verlor die Kontrolle über die Niederlande.“ (Parker 1990, S.88)

Um diese Probleme zu vermeiden, erfanden die Holländer in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine neue Art der Finanzierung. Die niederländischen Provinzen übernahmen kollektiv die Haftung für Kriegsanleihen und sicherten sie durch zukünftige Steuereinnahmen. Das garantierte offiziell sowohl die

Zinszahlungen als auch die Tilgung. Die hohen Zinsen und die hohe Rückzahlungssicherheit zogen Investoren aus ganz Europa an und die Niederlande hatten ausreichend Geldmittel zur Finanzierung eines Krieges. Als der vorbei war, zahlten sie ihre Schulden schnell zurück und die Investoren waren zufrieden. (Vgl.: Parker 1990, S.88f.) „Die holländische ‚Finanzrevolution‘ war so erfolgreich, daß sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts auch nach England übergriff.“ (Parker 1990, S.89) Heute sind Staatsanleihen auch in Friedenszeiten, Standard zum Auftreiben finanzieller Mittel für staatliche Ausgaben.

2.5.2 Rekrutierungen

Rekruten für die Armee ließen sich aus unterschiedlichen Gründen anwerben. General Giulio Savorgnan nannte die häufigsten, die Männer veranlassten freiwillig zur Armee zu gehen:

„Männer ließen sich anwerben, meinte er, um nicht Handwerker werden [oder] in einer Werkstatt arbeiten zu müssen; um sich der Verurteilung für eine Straftat zu entziehen; um neue Dinge zu sehen; um Ehre zu gewinnen (was allerdings nur für sehr wenige gilt) [...] alle in der Hoffnung, genug zum Leben zu haben und vielleicht noch ein bißchen mehr für Schuhe oder andere Kleinigkeiten, die das Leben erträglich machen.“ (Parker 1990, S.71) Abenteuerlust, Fernweh oder die Flucht vor Gläubigern oder privaten Schwierigkeiten waren weitere Motive. (Vgl.: Parker 1990, S.71)

Die Rekrutierungen erfolgten zum Teil in ganz Europa und wenn die Armeen immer noch Leute brauchten, zwangen sie einheimische Männer zum Militärdienst. Da das jedoch sehr unpopulär war, wurde davon nur in Notfällen Gebrauch gemacht. „Letztendlich wurden vielleicht 20 Prozent der Armeen Ludwigs XIII. und Ludwigs XIV. im Ausland rekrutiert. [...] Der Anteil der Ausländer in den Armeen Ludwigs XV. betrug normalerweise ebenfalls ungefähr ein Fünftel.“ (Parker 1990, S.73) Nicht alle Freiwilligen meldeten sich

freiwillig für den Militärdienst. Für Verbrecher war es manchmal die einzige Alternative zur Hinrichtung, oft mit der Auflage verbunden, dass sie, sofern sie den Krieg überlebten, für immer auswanderten. Am Gesuchtesten jedoch waren Kriegsveteranen, die ihr Handwerk verstanden und bereits Kampferfahrung hatten. Sie konnten mit einem hohen Sold rechnen und waren ihren relativ ungeschulten Kontrahenten oft weit überlegen. Durch solch ein Veteranen-Heer konnte eine ganze Schlachten entschieden werden, wie 1644/1645 James Grahams Sieg gegen die Schotten in sechs aufeinanderfolgenden Schlachten, eindrucksvoll demonstrierte. (Vgl.: Parker 1990, S.73)

Aber der Armee kamen beim Rekrutieren oft auch die äußeren Allgemeinzustände, die sozialen Bedingungen in der Bevölkerung zugute: Die französische Armee zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte wegen der extremen Notsituation in der Bevölkerung starken Zulauf. Waren Lebensmittel teuer, liefen der Armee für geringe Soldzahlungen die Freiwilligen zu. Waren sie günstig, musste etwas höherer Sold gezahlt werden. (Vgl.: Parker 1990, S.69ff.)

2.6 Revolution in der Taktik

Zusätzlich zum militärischen Einsatz des Schießpulvers in Kanonen, führte die „Gunpowder Revolution“ zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch zu Experimenten mit „hand guns“, also Gewehren, welche spätestens nach 1550 überall in Europa in Form der Muskete eingeführt wurden. (Vgl.: Wimmer 2009, S.167) „Die Leistung dieser ersten Feuerwaffen ließ jedoch noch viel zu wünschen übrig: Ein gut geschulter Bogenschütze konnte pro Minute zehn Pfeile abschießen, die bis auf eine Entfernung von 200 Metern recht genau trafen. Die Arkebuse des frühen 16. Jahrhunderts dagegen war erst nach mehreren Minuten wieder schußfertig und nur bis auf eine Entfernung von 100 Metern treffgenau. Dennoch hatte das Gewehr seine Vorzüge, denn es konnte praktisch ohne Ausbildung eingesetzt werden.“ (Parker 1990, S.38) – Was

natürlich auch bedeutete, dass die Ausbildung, also auch die Erhaltung der Armee deutlich kostengünstiger wurde, als jene mit Bogenschützen, deren Ausbildung mehrere Jahre und „eine ganze Lebensweise“ erforderte. Und bereits 1550 konnte die Muskete auf eine Entfernung von 100 Metern einen Plattenpanzer durchschlagen. (Vgl.: Parker 1990, S. 38)

Die Verwendung von Kanonen und Musketen veränderte die Kriegsführung von Grund auf. (Vgl.: Wimmer 2009, S.167) Drei Charakteristika der mittelalterlichen Kriegsführung sind: „(a) Anlässe/Konflikte wie auch Resultate haben in der Regel nur lokale, kleinräumige Bedeutung, (b) die Kämpfe sind abhängig von der Tapferkeit von Einzelkämpfern, und (c) die kriegerischen Auseinandersetzungen/Überfälle etc. erforderten nur geringes organisatorisches Können/Wissen“ (Porter zit. n. Wimmer 2009, S.167) Wie bereits oben erwähnt: „Die mittelalterliche Kampftechnik hatte im wesentlichen darin bestanden, dass schwer gerüstete Ritter auf einem teuren Schlachtross reitend und die Lanze unter den Arm geklemmt aufeinander zu ritten und versuchten, den Gegner aus dem Sattel zu werfen, um den hilflos am Boden liegenden Edelmann/Ritter-Kämpfer gefangen zu nehmen und später gegen ein gutes Lösegeld zu verkaufen [...]“ (Wimmer 2009, S.167) Diese Art der Tapferkeit des einzelnen Kämpfers verliert bereits durch den Einsatz von Gewalthaufen an Bedeutung, denn diese hatten keinerlei Sinn für Ritterlichkeit. „[T]he class difference between knight and bourgeois or peasant often encouraged extreme bloodthirstiness.“ (Rogers zit. n. Wimmer 2009, S.173) Durch den Einsatz von Handfeuerwaffen ändern sich aber auch die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Kämpfer. „Die mittelalterliche Kampftechnik verschwindet vollständig, die lokalen Kämpfe hören langsam auf bzw. werden kriminalisiert, die neuen Heere/Armeen verlangen dann ein ziemlich hohen Wissen um die Organisation bzw. sehen wir einen dramatischen Anstieg im Bedarf an spezialisiertem Wissen, das dann das Militär in die moderne Richtung der ‚Professionalisierung‘ zwingt.“ (Wimmer 2009, S.168)

Zur mittelalterlichen Kampftechnik, oder korrekt eigentlich Kampftaktik – wobei hier oft nicht klar differenziert wird - muss noch angemerkt werden, dass Geoffrey Parker nicht die Meinung Wimmers teilt. Er meint, dass einige Autoren Niccolo Machiavelli teilweise missverstehen: „Spätere Autoren wurden durch diese und ähnliche Äußerungen oft dazu verführt, mittelalterliche Armeen als ‚bloße Ansammlungen von Menschen‘ abzutun, die ‚herrlich undiszipliniert‘ waren. Diese Autoren haben bestritten, dass sich ‚Begriffe wie ‚Feldherrnkunst‘ und ‚Planung‘ auf mittelalterliche Kriegführung sinnvoll anwenden lassen. Doch das ist Unsinn. Auch die Armeen des Mittelalters waren der Spannung zwischen offensiven und defensiven Techniken ausgesetzt, aus der Strategie und militärische Innovation hervorgehen. [...] Denn wo immer die neuen Festungen errichtet worden waren, mußten die militärischen Führer ihre Heere vergrößern, die Disziplin verbessern, die Dienstzeit ihrer Leute verlängern und eine Strategie der sorgfältig kalkulierten Zermürbung verfolgen.“ (Parker 1990, S.26)

Die Armee von König Karl VIII. war aber nicht nur im technischen Bereich innovativ und stellt - durch die Zerstörung der herrschaftlichen Grundfeste, nämlich der Burgmauern - plastisch, politische Umwälzungen dar, sie war auch im militärischen Sinne völlig neuartig, da es die erste moderne Armee war, die sich in die drei Hauptkräfte Kavallerie, Infanterie und Artillerie gliederte. (Vgl.: Wimmer 2009, S.171) Zur Kavallerie muss gesagt werden, dass sich ihr Einsatz von dem der mittelalterlichen Ritter doch unterschied. Der Ritter war, wie bereits erwähnt, im Grunde ein Einzelkämpfer und die mittelalterliche Kampftechnik bestand im Wesentlichen darin, dass Ritter in schwerer Rüstung versuchten, sich gegenseitig aus dem Sattel zu werfen um den Verlierer gefangen zu nehmen und gegen Lösegeld wieder freizugeben. Die Kavallerie war Teil der dreigliedrigen Armee und sie wurde eingesetzt um Flankenangriffe zu reiten, zur Aufklärung des Geländes, der Versorgung der Truppen und zur Unterdrückung von Desertionen. (Vgl.: Wimmer 2009, S.171)

2.6.1 Kavallerie verliert an Bedeutung

Die Kavallerie hatte, seit dem 16. Jahrhundert, von der Versorgung der Truppen bis zur Aufklärung des Geländes einige unentbehrliche Aufgaben übernommen, dennoch nahm ihre Bedeutung in den Armeen in den folgenden Jahrhunderten ständig ab, da nicht nur der Reiter sondern ebenso sein Pferd durch die Schusswaffen sehr gefährdet waren und die Erhaltung der Kavallerie mit extrem hohen Kosten verbunden war. (Vgl.: Wimmer 2009, S.171) „In der Armee Karls VIII. 1494 lag die Zahl der Kavalleristen noch gleichauf mit den Fußsoldaten, in der Wallenstein'schen Armee 1630 lag ihr Anteil nur mehr bei 14% [...]“ (Wimmer 2009, S.171) Obwohl sie militärisch mehr und mehr an Bedeutung verlor, genoss die Kavallerie immer ein höheres Prestige, als die Infanterie. Die Erklärung dafür liegt nicht im militärischen, sondern im gesellschaftlichen Bereich. Außerdem erfüllt sie den Zweck, den Adel ins zentrale Gewaltmonopol zu integrieren und ihn auf diese Weise zu befrieden. (Vgl.: Wimmer 2009, S.172) „Die Kavallerie wird zu einem bevorzugten Sammelbecken des gesellschaftlich funktionslos gewordenen Adels in der Frühmoderne, wo allerdings fast alle Offiziersstellen der modernen Armee (als Institution des Staates) dem Adel vorbehalten werden, der dann überall weiter auf dem Pferde erscheinend seine überlegene Position sinnfällig zum Ausdruck bringen kann [...]. [D]ie Kavallerie bot sich an als Sammelbecken für die alte kriegerische Aristokratie, sie wird auf diese Weise in eine Institution des entstehenden Staates integriert und so zugleich pazifiziert.“ (Wimmer 2009, S.172)

2.6.2 Maritime Kriegsführung

Während die Kavallerie nach und nach an Bedeutung verlor, gewannen Seekriege seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mehr und mehr an Bedeutung. „In der frühen Neuzeit fand nämlich eine Revolution der Seekriegführung statt, die nicht weniger bedeutsam war als die Revolution auf dem Land, denn sie begründet für fast die gesamte Moderne Europas Hegemonie über den

größten Teil der Weltmeere. Auch bei dieser Revolution ging es im wesentlichen um das Geschütz, das die Europäer auf See mit gnadenlosem Geschick einsetzten, um alle Rivalen – in Amerika, Afrika und Südasien, aber auch in Japan und China – zu beherrschen oder zu vernichten“. (Parker 1990, S.108) Die „Revolution der Seekriegführung“ war laut Geoffrey Parker durch zwei wesentliche Neuerungen gekennzeichnet: Zum einen wurden durch eine neue Bauweise die Kanonen durchschlagskräftiger, so dass sie die Planken der feindlichen Schiffe durchschlugen und zum anderen baute man schnellere Schiffe mit schlankeren Linien und mehr Segelfläche. Zusätzlich zu den Geschützplattformen auf Deck wurden aufklappbare Geschützpforten mit Kanonen an Backbord und Steuerbord montiert und somit die Feuerkraft vervielfacht. (Vgl.: Wimmer 2009, S.176)

Mit den militärischen und technischen Neuerungen ergaben sich auch ökonomische Möglichkeiten, was sich besonders auf dem Gebiet der Seekriege zeigte. „Die Zeit zwischen den ‚großen Entdeckungen‘ gegen Ende des 15. Jahrhunderts und dem Aufkommen der Eisenbahn ab 1840 war in der Tat das goldene Zeitalter der Seemacht, eine Zeit, in der die Kontrolle strategisch wichtiger Gewässer über die Verteilung der Macht in Europa und über Europa hinaus entschied.“ (Parker 1990, S.108) Im 17. Jahrhundert vertraten einige militärische Berater den praktisch-politischen Ansatz des Merkantilismus. Das bedeutete, sie traten für den staatlichen Eingriff in Wirtschaftsprozesse ein, um genügend militärisch-strategisch wichtige Rohstoffe zu speichern, damit die Armeen ständig für den Ernstfall gerüstet seien. Das bedeutete weiters, dass wirtschaftliche Überlegungen und Ressourcen zur Kriegsführung an Bedeutung gewannen und zusätzliche Rohstoffe auch von anderen Kontinenten, Begehrlichkeiten weckten. „Im 17. Jahrhundert aber breiteten sich die auf ökonomische Motive zurückgehenden Kriege immer weiter aus und gewannen im Vergleich zu vergangenen Jahrhunderten an Schärfe und Schlagkraft. Diese gesteigerte Leistungsfähigkeit war zugleich Ursache und Folge größerer Flotten und der Konstruktion seetüchtigere Schiffe.“ (Roberts zit. n. Hinrichs 1986, S.345) Der

sich bildende Staat, setzte seine militärischen Mittel also nicht nur zur Erhaltung der äußeren Souveränität ein, sondern um seine Wirtschaft zu schützen, im Zuge der Handelskrieg, die des Gegners zu schwächen, und um seinen Aktionsradius über die Meere zu verbreiten. (Vgl.: Hinrichs 1986, S.345)

2.6.3 Methoden der maritimen Kriegsführung

Die Chinesen hatten mindestens seit dem 8. Jahrhundert ihre Kriegsschiffe mit Katapulten und Steinschleudermaschinen bewaffnet, also hatte der Einsatz von Distanz-Waffen auf See eigentlich Tradition, dennoch verwarfen sie den Einsatz von Artillerie auf See, nach einigen ineffektiven Einsätzen gegen Piratenbanden aus Japan gegen Mitte des 16. Jahrhunderts. (Vgl.: Parker 1990, S.108) „Die chinesischen Schlachtdschunken führten zwar weiterhin einige Geschütze mit, doch das waren nur leichte Waffen zum Einsatz gegen Personen. Die Hauptwaffe der kaiserlichen Flotte blieb noch bis in die 30er Jahre des 17. Jahrhunderts der Brander: ein kleines Schiff, das bei günstigem Wind angezündet und gegen die feindliche Flotte gesegelt wurde. [...] In Europa dagegen setzte sich das Schiffsgeschütz durch, obwohl die herkömmliche Kampftechnik auf See aus Rammen und Entern bestand.“ (Parker 1990, S.109) Schiffgestützte Artillerie wurde in China erst ab 1350 nachgewiesen. In Europa war das englische Schiff Christopher 1338 mit drei eisernen Kanonen und einer Handfeuerwaffe bestückt, es gibt aber keine Beweise, dass diese auch eingesetzt worden sind. Glaubwürdige Berichte belegen den Einsatz von Artillerie auf See für nach 1370, doch wurde damit nicht auf die feindlichen Schiffe gefeuert – denn um hier Schaden anzurichten, war die Feuerkraft noch zu schwach – sondern auf die Mannschaften. (Vgl.: Parker 1990, S.111)

Der erfolgreichste Schiffstyp war zwischen dem 9. und 17. Jahrhundert nicht das atlantische „runde“ Schiff, sondern die Galeere, die in der Ostsee sogar bis Ende des 18. Jahrhunderts noch im Einsatz war. (Vgl.: Parker 1990, S.112) „Im 15. Jahrhundert dominierte noch die Mittelmeergaleere und auch das ganze

16. und 17. Jahrhundert hindurch war es nichts Ungewöhnliches, daß Segelschiffe im Mittelmeer von gut ausgerüsteten Galeeren gekapert oder versenkt wurden [wobei] die eigentliche Gefahr der Galeere im 16. Jahrhundert jedoch nicht vom ‚runden‘ Schiff, sondern von der Galeasse [drohte].“ (Parker 1990, S.113) Im Jahr 1540 wurde die erste Galeasse von den Venezianern fertiggebaut. „Sie wurde von Segeln und von Rudern angetrieben und war weitaus besser bewaffnet als die Galeeren.“ (Parker 1990, S.113)

Doch parallel zu den Erfolgen der Galeere und der Galeasse, entwickelten sich zwischen 1450 und 1650 die schwerbewaffneten Segelschiffe, und veränderten die Situation grundlegend, denn durch die Größe der Schiffe wurde es auch möglich, riesige Vorderlader-Geschütze anzubringen, die um 1500 erfunden wurden und statt vier Pfund-Kalibern sogar mehr als 60 Pfund schwere Eisenkugeln abschießen konnten, ohne zu explodieren. Damit ließen sich, endlich auch die Planken der gegnerischen Schiffe durchschlagen. Auch wurden zur selben Zeit aufklappbare Geschützpforten erfunden, womit auf mehreren Decks mehr Kanonen aufgestellt werden konnten. Im Kampf der Spanischen Armada gegen die Englische Flotte im Jahr 1588 gereichten den Engländern nicht nur die ihnen vertrauten Gewässer und der ideale Schiffstyp dafür zum Vorteil, sondern auch ihre Blockraderlafetten, die ein schnelleres Laden der Geschütze ermöglichten und größere Segelflächen, die laut Überlieferung die Schiffe der Engländer deutlich schneller fahren ließ (Vgl.: Parker 1990, S.115ff.)

2.7 Belagerungskriege

Die Erfindung der Kanone veränderte nicht nur die maritime Kriegsführung und die spätmittelalterlichen Herrschaftsverhältnisse, sie veränderte auch den Belagerungskrieg. Durch sie wurden Festungen mittelalterlicher Bauweise militärisch hinfällig. (Vgl. Wimmer 2009, S.173) Durch die Erfindung der Verteidigungsanlage „trace italienne“ jedoch, änderte sich das vorübergehend. „Die Belagerung einer Stadt/einer Festung konnte ebenso viele Todesopfer

kosten wie eine offene Feldschlacht. Die Schwierigkeiten des ‚Krieges‘ hatten sich im Verhältnis Angriff/Verteidigung wieder zugunsten von Verteidigung verlagert [...]“. (Wimmer 2009, S.175)

Aber nicht alle Städte oder Stadtstaaten konnten sich diese Befestigungsanlage leisten. Die Republik Siena begann 1450 mit dem Bau einer solchen „trace italienne“, und übernahm sich dabei finanziell. (Vgl.: Parker 1990, S.31f.). „Doch Arbeitskräfte, Geldmittel und Baumaterialien waren so schwer zu beschaffen, daß nur wenige der geplanten Verteidigungsanlagen fertig waren, als die Invasion 1554 begann. Aber die Republik hatte bereits so viel für die Befestigungen ausgegeben, daß keine Geldmittel mehr übrig waren, um ein Entsatzheer aufzustellen oder eine Flotte auszurüsten und zu bemannen, die den Küstenbefestigungen hätte beistehen können. Im April 1555 erklärte Siena nach einer zehnmonatigen zermürenden Belagerung seine bedingungslose Kapitulation und wurde nach einer kurzen Besatzungszeit von dem benachbarten Florenz annektiert. Die militärische Revolution hatte direkt in den Untergang geführt.“ (Parker 1990, S.32)

Wimmer meint sinngemäß, dass die Kanonen und die steigenden Ausgaben zur Kriegsführung, die Burgmauern und damit die feudalen Herrschaftsstrukturen erschütterten und in weiterer Folge zum Einsturz brachten. Ergänzend könnte man hinzufügen, dass die notwendigen Gegenmaßnahmen, also die Erbauung einer „trace italienne“ und die damit verbundenen höheren Verteidigungsmaßnahmen, diesen Effekt noch verstärkten. (Vgl.: Parker 1990, S.32)

Geführt wurden die Belagerungskriege nicht nur aus Prestigegründen, sondern um politische Kontrolle über ein Territorium zu erlangen. (Vgl.: Wimmer 2009, S.174) „Spätmittelalterliche ‚Kriege‘/Kämpfe sollten im Regelfall konfligierende persönliche Ansprüche von Herrschern lösen/entscheiden, d.h. Es ging hier meist um persönliche Beziehungen zwischen signifikanten Personen (Lehens-, Treue-, Vasallenverpflichtungen usw.), und insofern hat die ältere Rede vom

mittelalterlichen ‚Personenverbandsstaat‘ sogar schon etwas Wahres bezeichnet - nämlich dass persönliche Beziehungen/Verbände die Vorstellungswelt beherrschten, jetzt aber – am Beginn der Moderne – treten territoriale Ansprüche in den Vordergrund [...] repräsentiert diese Umstellung von personalen Herrschaftsverhältnissen auf unpersönliche Techniken der ‚souveränen‘ Herrschaft über ein (mehr oder weniger) klar abgegrenztes Territorium den wesentlichen Aspekt bei der Durchsetzung des modernen Territorialstaates im Verlaufe des 17. Jahrhunderts.“ (Wimmer 2009, S.174)

In weiterer Folge ist diese Umstellung wegbereitend für ein „personen-unabhängiges“ Herrschaftssystem, wie es die heutige bürokratische Verwaltung darstellt. - „Personen-unabhängig“ im Sinne von, jeder einzelne im Herrschaftssystem ist ersetzbar, ohne dass das gesamte System Gefahr läuft zusammenzubrechen. (Vgl.: Wimmer 2009, S.174) „[W]ar die Entwicklung einer effektiven Bürokratie eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß größere und besser ausgerüstete Armeen aufgestellt, kontrolliert und versorgt werden konnten. Mit dem sprunghaften Wachstum der Armeen zwischen etwa 1530 und 1550 ging in den meisten westlichen Staaten auch eine größere Umstrukturierung der zivilen Machtausübung einher, indem die überkommene einfache Verwaltung (die auf dem Haushalt basierte) durch ein komplexes bürokratisches Gefüge ersetzt wurde.“ (Parker 1990, S.177)

Abschließend kann man die militärische Revolution (die als solche nicht von jedem Wissenschaftler bezeichnet wird) auf drei wichtige Punkte reduzieren:

Allen voran steht die Erfindung des Schießpulvers, mit all ihren technischen Weiterentwicklungen. Diese hat dazu geführt, dass auf See Schiffsplanken durchschlagen und die Schiffe dadurch versenkt werden konnten und an Land, feudale Burgmauern und ihre darauf basierenden Herrschaftsstrukturen zerschlagen wurden.

Zudem veränderte der - durch das enorme Bevölkerungswachstum bedingte - starke zahlenmäßige Anstieg der Armeestärken, die Kampftechnik, aber was noch wichtiger ist, die Kampftaktik und den damit verbundenen organisatorischen Aufwand. (Kavallerie verliert an Bedeutung, Verringerung von Desertationen oder Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, wenn sich eine Armee auflöste, bedurften einer Alternative oder einer Lösung.) Außerdem wurden in diesem Zusammenhang sowohl Kampftechnik als auch Kampftaktik durch die neue Verwendung von Handfeuerwaffen stark beeinflusst.

Neben der Erfindung des Schießpulvers ist aber der wohl wichtigste Punkt, dass die europäischen Staaten (bzw. die in der Staatenbildung befindlichen Staaten) in politischer, also auch militärischer Konkurrenz zueinander standen und dadurch nicht nur den Fortschritt auf quasi jedem erdenklichen Gebiet vorantrieben, sondern auch den Staatenbildungsprozess. Eben, durch die Bildung „mehr oder weniger abgegrenzter Territorien“, durch die Entwicklung von einem personalen Herrschaftsverhältnis, hin zu personen-unabhängigen oder unabhängigeren Herrschaftsverhältnis. Ebenso wie die Notwendigkeit der Ausbildung einer komplexeren, funktionstüchtigeren Bürokratie, zur Organisierung der enorm gewachsenen Truppenstärke. Beides sind laut Wimmer unabdingbare Bestandteile des modernen Staates. Das alles hatte auch Auswirkungen auf den Rest der Welt, wie Parker so treffend formuliert:

„Der Westen war in der Tat zur Weltmacht aufgestiegen. Daß die europäischen Staaten auf dem Land und zu See permanent gegeneinander kämpften, hatte sich auf Dauer für sie in einer Weise ausgezahlt, die kaum jemand hätte vorhersehen können. Vor allem dank ihrer militärischen Überlegenheit, die auf den militärischen Revolutionen des 16. und 17. Jahrhunderts beruhte, hatten die westlichen Nationen die erste weltweite Hegemonie in der Geschichte erlangt.“ (Parker 1990, S. 186)

3. Ordnungs- und Sicherheitspolitik im Ancien-Regime

3.1 Definition und Staatsform des Ancien-Regimes

„'Ancien Regime' ist ein mehrdeutiger Begriff [...].“ (Wimmer 2009, S.241) Einerseits wird er als Epochenbezeichnung des Zeitraumes von 1648-1789 verwendet, andererseits wird damit ein politisches System charakterisiert. (Vgl.: Wimmer 2009, S.241) Von den republikanischen Revolutionären 1789 wurde dieses System als „Absolutismus“ bezeichnet, oft mit dem Zusatz „despotisch“. Das hatte ideologische Gründe, mit denen wir uns hier nicht weiter beschäftigen, auch wenn der Begriff in dem Kontext nicht ganz falsch ist, dass der Herrscher, Entscheidungen von Relevanz selbst traf. (Vgl.: Wimmer 2009, S.241) Gerstenberger meint zur zeitlichen Einordnung des Ancien Regimes: „Was den Zeitraum anlangt, in welchem die Herrschaftsformen vom Typus ‚Ancien Regime‘ dauerten, so finden sich dafür in der Forschung solch unterschiedliche Bezeichnungen wie ‚frühe Neuzeit‘, ‚Feudalismus‘ oder ‚Absolutismus‘. Diese Epochenbestimmungen werden durch das analytische Konzept eines Epochenbegriffes ‚Ancien Regime‘ ausgeschlossen. (Gerstenberger : 1990, S.510)

Es ist also noch ein hohes Maß an personalisierter Form der Staatsleitung vorhanden. (Vgl.: Wimmer 2009, S.242) Ein ebensolches Kennzeichen für das Ancien Regime ist: „Es gab im 18. Jahrhundert auch noch kaum einen Herrscher, welcher zwischen Staatsvermögen und persönlichem Vermögen unterschieden hätte [...].“ (Wimmer 2009, S.242) Das Ancien Regime ist also „[...] ein autoritäres politisches System mit relativ stark ausgeprägten Zügen patrimonialer Herrschaft, welche aber im Laufe der Zeit zurückgedrängt werden zugunsten ‚bürokratischer Rationalität‘ [...].“ (Wimmer 2009, S.242)

Aufgrund der Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648) wurden in der Epoche des Ancien-Regimes, die Ursachen für die Entstehung von religiös-motivierten Bürgerkriegen, beseitigt. (Vgl.: Wimmer 2009, S.243)

„Die Doktrin von der Souveränität des Staates entstand ja geradezu als einzig gangbare Lösung für das Problem der religiösen Bürgerkriege und noch heute vertritt die Staatslehre die These, der moderne Staat sei nichts anderes als „gebändigter Bürgerkrieg“, staatsrechtlich die einzige Instanz, welche einen allgemeinen Gewaltverzicht bzw. allgemeine Friedenspflicht auferlegen und durchzusetzen vermöchte.“ (Wimmer 2009 : S.28 Vgl. mit Dieter Grimm)

Eine nicht unwesentliche Motivation, die zur Entstehung des modernen Staates beitrug, waren also Bestrebungen zur Befriedung von Bürgerkriegen und ihren Resultaten, der Anarchie. (Vgl.: Wimmer 2009, S.29)

3.2 Reglementierung von Kirche und Wirtschaft

Die wohl notwendigste Maßnahme dafür, bestand in der Enteignung der Kirche, also dem Prozess der Säkularisierung. Die Kirche hatte über die Jahrhunderte enormen Grundbesitz erworben und mit ihm die dazugehörigen feudalen Rechte. Diese Grundherrschaft wurde ihr im Zuge der „Verweltlichung“ vom Staat, wieder weggenommen. (Vgl.: Wimmer 2009, S.245) Diesen Modernisierungsprozess kann man in das theoretische Konzept der funktionalen Differenzierung als einen „[...] Teilvorgang im Gesamtprozess der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft interpretieren.“ (Wimmer 2009, S.244f.) Mit der Auswirkung, dass der Staat, in Person des Fürsten oder Königs, diese der Kirche weggenommen Rechte ausübte und seine Autorität auf alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens ausweitete. (Vgl.: Raeff 1986, S.312)

So wurde der Staat im Zuge des Merkantilismus in der Wirtschaftspolitik immer aktiver. Der heimische Markt wurde durch Schutzzölle und andere Maßnahmen vor Konkurrenzprodukten aus dem Ausland geschützt. Ebenso wurde der Binnenhandel durch den Bau von Fernstraßen und Kanälen gefördert. Denn durch mehr Einnahmen der heimischen Unternehmen nahm auch der Staat

mehr ein, in Form von Steuern. – Dennoch blieb die Konkurrenzsituation mit den anderen europäischen Staaten vorhanden und trieb die Wirtschaft an. (Vgl.: Wimmer 2009, S.247f) Wie bereits erwähnt existierte die Konkurrenzsituation der Staaten nicht nur auf militärischer sondern auch auf Wirtschaftlicher Basis. „[E]ine solche Politik zielte darauf ab, Geldreserven zu horten und wirtschaftliche Autarkie mittels staatlicher Subventionen, Kontrollen und Zöllen zu erreichen.“ (Raef 1986, S.313)

3.3 Reglementierung von Ordnung und Gewalt

Ebenso, wie der Staat im Ancien-Regime lenkend auf die Wirtschaft eingreift, greift er mehr und mehr auf die gesellschaftliche Ordnung zu, im Speziellen errichtet er ein Gewaltmonopol, welches zwar erst durch die Bildung einer landesweit vernetzten, modernen Polizei, ab der Zeit um die Französische Revolution, effizient durchgesetzt werden kann, aber immerhin wird legale Gewalt verstaatlicht: „In der Entwicklung von Gesellschaften des Ancien Regime wurde nämlich Realität, was an deren Beginn bestenfalls Postulat war: Die besondere Gewaltkompetenz von Privaten wurde, weil sie für ihren Bestand auf die Gewaltkompetenz der Krone angewiesen war, zu einer faktisch von der Krone abhängigen Herrschaft.“ (Gerstenberger 1990, S.511)

Der Staat stellte also kollektiv verbindliche Entscheidungen her, im Sinne wohlfahrtsstaatlicher Absichten. (Vgl.: Wimmer 2009, S.248ff)

Die Eingriffe des Staates in die Gesellschaft erfolgte durch eine Vielzahl von Verordnungen, welche von den Amtsträgern in diesem Umfang nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden konnten. Ebenso mangelte es dem Staat an Infrastrukturen auf lokaler Ebene, was ihre Durchsetzbarkeit erschwerte. (Vgl.: Wimmer 2009, S.250) Dennoch wurden Polizeigesetze erlassen, welche vorwiegend Verhaltensvorschriften für die unteren Schichten darstellten: Gesundheitsvorschriften, Kleidervorschriften, Vorschriften, bezüglich des Essens an Festtagen, Kindstufen, Begräbnissen und sittenpolizeiliche

Vorschriften, zum Schutz der Ehe um nur einige zu nennen. (Vgl.: Wimmer 2009, S.251) Was der moderne Staat aber dennoch nicht ganz in den Griff bekam, waren Unruhen und gewalttätige Aufstände. Dazu bedurfte es erster Ansätze einer modernen Polizei, welche während der Periode des Ancien Regimes nur in Frankreich zu finden waren. (Vgl.: Wimmer 2009, S.257)

Viele Konflikte in den wachsenden Städten Frankreichs des 17. und 18. Jahrhunderts, beruhten auf den unterschiedlichen Interessen zwischen bürgerlicher Selbstregulierung und zentralstaatlicher Regulierung. Häufig ging es auch um Steuerrevolten und religiöse Konflikte. Diese Bürgerproteste konnten außer Kontrolle geraten und die Bürgermiliz erwies sich häufig als nicht zuverlässig, um die Situation zu beruhigen. Der Staat setzte dann Dragoner, also leichte Kavallerie ein, welche die Aufstände gewaltsam beendete. (Vgl.: Wimmer 2009, S.262) Aber im modernen Staat müssen die Obrigkeiten nach und nach die Verantwortung für Blutbäder innerhalb der eigenen Bevölkerung übernehmen und das treibt die Entstehung einer Truppe mit angemessener Ausbildung voran. (Vgl.: Wimmer 2009, S.264) „Der moderne Staat ist die erste und einzige Institution, welcher die ‚Hegung des Krieges‘ gelingt und die aus Gründen der Zurechenbarkeit von Verantwortung, aus Gründen der dauerhaften Sicherstellung einer hinreichenden Legitimationsbasis Blutbäder zumindest unter der eigenen Bevölkerung vermeidet.“ (Wimmer 2009, S.264)

Zu diesem Zwecke wurde in Paris von Ludwig XIV. 1667 das Amt des „Lieutenant de Police“ geschaffen, welches starke Durchsetzungsrechte in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung hatte. (Vgl.: Wimmer 2009, S.265) Von nun an expandierte die Polizei in der ganzen Stadt. Sie wurde in 20 Bezirke mit je einen „Comissaire“ unterteilt, die Anzahl der Polizisten stieg enorm, berittene Polizei wurde eingesetzt und um 1750 wurde die Kriminalpolizei geschaffen. (Vgl.: Wimmer 2009, S.266) Diese Maßnahmen führten dann auch dazu, dass im Verlauf des 18. Jahrhunderts die Gewaltdelikte im Verhältnis zur Gesamtzahl an Verstößen abnahmen. (Vgl.:

Wimmer 2009, S.267) 1799 stellte dann Napoleon die erste landesweite Polizeitruppe auf, welche für die gesamte innere Sicherheit zuständig war. (Vgl.: Van Creveld 1999, S.191) „Unmittelbar auf die Polizei folgten die Gefängnisse als ein weiteres charakteristisches Machtinstrument des modernen Staates.“ (Van Creveld 1999, S.192) In vormodernen Zeiten wurden – wohl aus Kostengründen - nur sehr wichtige Persönlichkeiten gefangengenommen, doch „[...] unterstützt von dem aufklärerischen Glauben an das Gute im Menschen und angetrieben von Reformern [...] wollte der Staat nicht mehr einfach nur die Verbrecher bestrafen.“ (Van Creveld 1999, S.193) Er hatte sich die Aufgabe gestellt, sie durch eigens dafür geschaffene Institutionen, zu bessern. (Vgl.: Van Creveld 1999, S.193).

Der moderne Staat hatte sich also nicht nur Bereiche, die zuvor in die Zuständigkeit der Kirche fielen, angeeignet, er hatte auch durch die Zweiteilung des Militärs in Militär und Polizei eine neue Institution geschaffen, welche sowohl repressive als auch friedensstiftende Maßnahmen durchzusetzen vermochte. (Vgl.: Wimmer 2009, S.296) Aus einer „[...] evolutionstheoretischen Perspektive ist es jedoch ebenso richtig, ausgerechnet diese ‚repressive Institution‘, also die Verpolizeilichung des Gewaltmonopols als einen Sachverhalt zu qualifizieren, ohne welchen der Demokratisierungsprozess nicht möglich geworden wäre, weil ansonsten vormoderne Herrschaftsstrukturen bzw. vormoderne Gesellschaftsformen und deren Konfliktregelungsmechanismen einen solchen Übergang zur Demokratie behindert hätten.“ (Wimmer 2009, S.296)

„Mit der Einrichtung der regulären Streitkräfte, der Polizei (mit und ohne Uniform) und der Gefängnisse war der prächtige Aufbau des modernen Staates praktisch abgeschlossen.“ (Van Creveld 1999, S.194)

4. Transformation von Militär-Einsätzen zur Entstehung der modernen Polizei

Im frühmodernen Staat hatte das Militär das Gewaltmonopol inne, bzw. war es für die Erhaltung der inneren Souveränität zuständig und wurde dann - zumindest am europäischen Kontinent - vom Polizei- oder Gendarmeriewesen, nach Frankreichs Vorbild, in seiner Funktion abgelöst. Von Niklas Luhmanns Souveränitätsbegriff abgeleitet, meint Wimmer, bezogen auf den inneren Bereich: „Souveränität staatlichen Entscheidens bedeutet, dass keine anderen gesellschaftlichen Strukturen oder Gruppen/Stände/Kartelle, usw. dem Staat, wenn er seiner Funktion nachkommt, also kollektiv verbindlich entscheidet, Bedingungen vorgeben darf.“ (Vgl.: Wimmer 2009, S.227)

Die innere Souveränität entspricht also dem Gewaltmonopol und das darf dem souveränen Staat niemand streitig machen. Als Beispiel für solch eine Gruppe nennt Wimmer die Forderung religiöser Fundamentalisten, dass der Staat, religiösen Normen untergeordnet sei. - Das würde natürlich die innere Souveränität eines modernen Staates untergraben, er wäre nicht mehr souverän. Zur wirksamen Durchsetzung der inneren Souveränität eines Staates ist also das Monopol auf „überlegene Mittel physischer Gewalt“ welches nur auf dem vom Staat beanspruchten Territorium – aber dort uneingeschränkt - zur Anwendung kommt, notwendig. Innere Souveränität impliziert die Bedeutung der letztinstanzlichen Entscheidungskompetenz, welche von niemandem ernstlich in Zweifel gezogen wird, und zwar deshalb nicht, weil sie auch über den Einsatz überlegener Mittel der physischen Gewalt entscheidet, d. h. Souveränität des politischen Entscheidens setzt die erfolgreiche Etablierung des Gewaltmonopols des Staates voraus, Souveränität sei der Anspruch to be the ultimate authority' oder ‚soverignty as final authority' müsse sich als solche bewähren, und zwar auf der Basis möglichst hoher Legitimität.“ (Wimmer 2009, S.227) In Demokratien legitimieren sich staatliche Gewaltakte durch die Akzeptanz der Mehrheit der Bürger. Das bedeutet auch, dass ein relativ geringer Aufwand zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. (Vgl.: Wimmer 2009, S.228)

4.1 Entstehung der modernen Polizei

„Die nach einem Jahrhundert des Experimentierens fast gleichzeitig in den meisten Ländern (West-) Europas erfolgende Institutionalisierung uniformierter Sicherheitspolizeien sowie die dadurch ermöglichte Verpolizeilichung des Gewaltmonopols zählen zweifellos zu den großen evolutionären Errungenschaften der Moderne.“ (Wimmer 2009, S.293) Wimmers Aussage stützt sich auf eine Feststellung von Jürgen Habermas. („Die Monopolisierung der Mittel legitimer Gewaltanwendung in der Hand des Staates ist eine zivilisatorische Errungenschaft.“) (Habermas 1990, S.186) Wimmer erklärt diese Annahme mit dem Wandel einer stratifizierten Gesellschaft hin zu einer funktional differenzierten. Dazu zählt eben auch das Ende der Herrschaft des Adels über die Bevölkerung der umliegenden Dörfer. Diese lokalen Herrschaftsformen beinhalteten sowohl das Landrecht, das als Gericht erster Instanz galt, wo der „Schlossherr“ in Ausübung seiner Herrschaftsrechte Recht sprechen ließ (sowohl in zivilrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten), als auch die Ausübung der Polizeifunktion durch den Adel. Diese Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit und die Einführung moderner Lokalverwaltung ist nicht nur erforderlich zur Errichtung moderner Staatlichkeit, sie ist auch eine Vorbedingung für demokratische Strukturen. (Vgl.: Wimmer 2009, S.294ff.)

„Natürlich stand bei der Entscheidung der politisch Verantwortlichen für die Errichtung einer Polizei der Sicherheitsaspekt im Vordergrund, und gleichfalls ist es nicht verwunderlich, wenn für weite Teile der Bevölkerung in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts die Polizei bzw. Gendarmerie als eine repressive Einrichtung erschien, vor welcher man sich eher zu fürchten hatte, aus unserer evolutionstheoretischen Perspektive ist es jedoch ebenso richtig, ausgerechnet diese ‚repressive Institution‘, also die Verpolizeilichung des Gewaltmonopols als einen Sachverhalt zu qualifizieren, ohne welchen der Demokratisierungsprozess nicht möglich geworden wäre, weil ansonsten vormoderne Herrschaftsstrukturen bzw. vormoderne Gesellschaftsformen und

deren Konfliktregelungsmechanismen einen solchen Übergang zur Demokratie behindert hätten.“ (Wimmer 2009, S.296)

Wie aber entstand die Polizei aus dem Militär heraus? Folgende Entwicklungen trugen vorwiegend dazu bei:

Zum einen stellte sich heraus, dass das Militär für den Einsatz gegen Zivilisten nicht gut geeignet war. Bei Militäreinsätzen gegen Demonstranten kam es immer wieder zu Toten und verwundeten Zivilisten, wie z.B. in Manchester 1819. Die Soldaten waren für den Kampf gegen einen bewaffneten äußeren Feind ausgebildet und nicht für das Vorgehen gegen unbewaffnete Zivilisten, daher gingen sie teilweise auch gegen diese mit hoher Gewaltanwendung vor. (Vgl.: Wimmer 2009, S.303) „Die Professionalisierung des Militärs widersprach den Einsatzbedingungen im Falle von sicherheitspolitischen Aufgaben“ (Wimmer 2009, S.303)

An dieser Stelle könnte man danach fragen, warum nicht eine militärische Spezialeinheit ausgebildete und mit entsprechender Bewaffnung ausgestattet wurde, die genau für den Umgang mit Zivilisten geschult war, damit die „Professionalisierung des Militärs den Einsatzbedingungen im Falle von sicherheitspolitischen Aufgaben entspricht?“ – Um eben genau die inadäquate Gewaltanwendung, an die Erfordernisse anzupassen. Auch Wimmers Argument, dass sich unter den Demonstranten eventuell Freunde und Verwandte der Soldaten befanden, erklärt für mich nicht das Entstehen der Polizei. - Für die Polizisten ergibt sich ja, möglicher Weise dieselbe Situation, dass sie gegen Freunde und Verwandte vorgehen müssen. Van Crevelds Annahme, dass sich die Soldaten im Falle eines Einsatzes in den eigenen Städten, möglicher Weise gegen die eigene Obrigkeit wenden könnten, und man daher eine Trennung zwischen den Streitkräften und der Polizei benötigte, klingt stimmiger, wenn auch nicht überzeugend. (Vgl.: Van Creveld 1999, S.189) Beide Begründungen haben sicher ihre Berechtigung, aber abseits der Tatsache, dass eine Einheit notwendig war, welche die Aufgaben der Polizei

ausübte, und es diverse Gründe dafür gab – die von Crefeld und Wimmer genannten, miteingeschlossen – liefert Wimmer an anderer Stelle, eine Erklärung für ihren Fortbestand und ihr Wachstum, abseits von Notwendigkeit und Berechtigung:

„Wie in einem Bilderbuch zur Staatsentwicklung lässt sich an diesem Beispiel demonstrieren, wie sich durch die Schaffung eines Amtes deren Funktion profiliert, wodurch dann in der Folge weitere Positionen quasi ankristallisieren, bis wir schlussendlich eine völlig neue Institution vor uns haben, in diesem Falle: eine moderne Polizei!“ (Wimmer 2009, S.266) Diese Erklärung trifft mit hoher Wahrscheinlichkeit auch heute noch auf den wachsenden Einfluss des Staates in diversen Bereichen zu.

Jedenfalls stürzten sich die Medien auf solch ein Ereignis und berichteten darüber ausführlich. Das war vorher nicht anders, aber durch die Erfindung der dampfmaschinenbetriebenen Rotationspresse im Jahr 1814, erlangte die Berichterstattung fast nationale Reichweite und schuf somit eine „öffentliche Meinung“ die auf die Generäle Druck ausübte und ihre Vorgehensweise zugunsten des „guten Rufs“ ihrer Einheiten beeinflusste. (Vgl.: Wimmer 2009, S.297)

Auch durch die Art und Weise der dramatisierenden Berichterstattung über Kriminalfälle und Gewaltverbrechen förderten die Medien die Etablierung der Polizei. Ebenso durch einen ständigen Diskurs über die Zunahme der Kriminalität insgesamt. (Vgl. Wimmer 2009, S.298) Auch wenn durch die Kriegsheimkehrer nach den napoleonischen Kriegen 1815 tatsächlich ein beträchtlicher Anstieg der Kriminalität stattfand, so wurde die Viktimisierungsangst, das Gefühl, ständig einem Verbrechen zum Opfer zu fallen, von Zeitungen und Zeitschriften als neues Genre erkannt und bedient und das Bürgertum in den Städten wurde für das Thema Kriminalität sensibilisiert. (Vgl.: Wimmer 2009, S.301)

Dennoch entstand diese Institution nicht nur aus ihrer Notwendigkeit heraus. Frankreich hatte zur Zeit der Französischen Revolution und noch kurze Zeit danach einen Modernisierungsvorsprung im Bereich des „state building“. In den eroberten Ländern folgte den französischen Truppen eine modernisierte Polizei, die Gendarmerie, um für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Diese Institution hatte Vorzeigecharakter und im Lauf des 19. Jahrhunderts wurden fast in ganz Europa die veralteten, existierenden Sicherheitseinrichtungen durch die neue Polizei ersetzt, denn nur sie konnte den neu entstandenen Sicherheitserfordernissen gerecht werden, die durch den Städtewachstum, die erhöhte Mobilität der Bevölkerung, den zunehmenden Handel und die Zunahme am allgemeinen Wohlstand entstanden sind. (Vgl.: Wimmer 2009, S.302) Diese Institution des staatlichen Gewaltmonopols etablierte sich in Form von Uniform tragenden Sicherheitspolizeien, und sie verlieh dem Staat ausreichende „infrastructural power“ (Mann zit. n. Wimmer 2009, S.358) auf lokaler Ebene, um auf die Grundherrschaft am Lande und die magistratische Patrizierherrschaft in den Städten verzichten zu können. (Vgl.: Wimmer 2009, S.358) „Erst mit der Existenz von effektiven Polizeien und/oder Gendarmen (in der militaristischen Variante) wird es überhaupt möglich, allgemeine Wahlen abhalten zu lassen [...]“. (Wimmer 2009, S.358)

Die Entstehung von Polizeien zur Wahrung der inneren Souveränität, oder wenn man möchte, Sicherheit, ermöglicht also erst die Entstehung demokratischer Strukturen! (Vgl.: Wimmer 2009, S.358)

4.2 Entwicklung der Polizei im 19. Jahrhundert am Beispiel Preußens

Auch wenn Preußen bereits vor Beginn des 19. Jahrhunderts eine ausgeprägte Zentralverwaltung hatte, so wurde dieser Vorgang, besonders im Bereich der inneren Sicherheit durch die militärischen Erfahrungen mit Frankreich und seinem Gendarmarie-Vorzeigemodell, noch weiter verstärkt. Außerdem war die

Zentralisierung des relativ jung zusammengewachsenen Preußens zur Erhaltung der inneren Souveränität im Falle von innergesellschaftlichen Konfliktlagen notwendig. (Vgl.: Knöbl 1998, S.74ff. u. S.205) „Die Preußischen Reformen – angestoßen durch die französische Expansion unter Napoleon und die Niederlage Preußens im Jahre 1806 – hatten schon vor dem Einsetzen der Industrialisierung zu einem – zumindest in der Verwaltungsspitze – durchrationalisierten Staatsapparat geführt, der alle wesentlichen Kompetenzen an sich gezogen hatte und kaum lokale Verantwortlichkeiten zuließ.“ (Knöbl 1998, S.205) Allerdings traf das nur auf den städtischen Bereich zu. Im überwiegend agrarischen Land wurde die Polizeiverwaltung weiterhin von adeligen Gutsherrn ausgeübt und 1815 noch gestärkt. (Vgl.: Knöbl 1998, S.206f.)

4.3 Polizei und Gendarmerie im ländlichen Preußen

„1827 erhielten die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit das Recht, geringe Polizeivergehen und –verbrechen ohne Hinzuziehung des qualifizierten Gerichtshalters selber zu ahnden; das Recht also, Strafen bis zu 14 Tagen Gefängnis, 5 Taler oder – umstritten – körperliche Züchtigung zu verhängen, stand einem Privatmann zu.“ (Koselleck zit. n. Knöbl 1998, S.207) „Verhängt wurden vor allem Geld- und Prügelstrafen, weniger Gefängnisstrafen, da die Gutsbesitzer kein Interesse daran hatten, durch Haftstrafen sich selbst der Arbeitskraft ihrer (straffällig gewordenen) Tagelöhner zu berauben, die sie im lokalen Gefängnis zudem hätten ernähren müssen.“ (Lüdtke zit. n. Knöbl 1998, S.207) „Das Interesse des Gutsherrn an der Polizeigewalt – im Gegensatz zur kostenintensiveren Patrimonialgerichtsbarkeit – wurde unter anderem dadurch aufrechterhalten, daß die Gelder aus den angesprochenen Polizeistrafen in seine Tasche flossen, was zu der eigenartigen Konsequenz führte, daß die Gutsherrn kleinere Vergehen, für welche die Verhängung von Polizeistrafen vorgesehen war, aus materiellen Gründen hart verfolgten, während schwerere Delikte häufig ungesühnt blieben.“ (Koselleck zit. n. Knöbl 1998, S.207) In weiterer Folge wurden die Kompetenzen der Gutsherrn bis zur Revolution

1848/49 soweit ausgebaut, dass sie sogar in Fällen, in die sie selbst involviert waren, Polizeistrafen erlassen konnten. Sie waren dann Partei und Richter zugleich. (Vgl.: Knöbl 1998, S.207) „Die ursprüngliche Intention aus der Reformzeit, nämlich ein unmittelbares und allgemeines Untertanenverhältnis gegenüber dem Staat herzustellen, ist in der Folgezeit also eher in ihr Gegenteil umgeschlagen.“ (Knöbl 1998, S.207)

Zahlenmäßig war die Gendarmerie auf dem Lande ziemlich unterrepräsentativ. „So blieb die 1812 gegründete Gendarmerie, die sich aus dem Korps der aktiven Unteroffiziere der Armee (Lüdtke 1979, S. 205) rekrutierte, unverändert in einer Stärke von 1.300 Mann bestehen [...]“ (Knöbl 1998, S.208) „Die Gendarmeriedichte betrug somit beispielsweise Ende der 30er Jahre in Posen 1:13.000, d.h. auf einen Gendarmen kamen 13.000 Einwohner, wobei jeder Gendarm statistisch ein Gebiet von 250km² zu ‚überwachen‘ hatte. (Knöbl 1998, S.209) Hauptsächlich konzentrierte sich die Überwachung der Gendarmen auf die proletaroiden Unterschichten, welche häufig Eigentumsdelikte begingen und wurde von Wald- und Wegwärter und Flurschützen unterstützt. (Vgl.: Knöbl 1998, S.209) Das am häufigsten begangene Delikt zu dieser Zeit war, aufgrund des Holzmangels, der Holzdiebstahl, gegen den rigoros vorgegangen wurde. Zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung jedoch, wurden weder die Gendarmen noch die Waldwärter und Flurschützen herangezogen, sondern die Zivilbehörden in Form des Landrats forderten das Militär bei den Regierungs- bzw. Oberpräsidenten für diese Aufgaben an, wenn es ihnen als notwendig erschien. (Vgl.: Knöbl 1998, S.210)

Die Revolution 1848/49 brachte trotz der starken Beteiligung der ländlichen Bevölkerung zu Beginn, keine umfassenden Veränderungen für das Polizeiwesen am Lande, denn Berlin reagierte auf die Proteste, indem es das Jagdrecht der Gutsherrn und die Patrimonialgerichtsbarkeit aufhob und den Prozeß der Eigentumsübertragung an die Bauern schneller vorantrieb. – Damit waren die wichtigsten Forderungen erfüllt. (Vgl.: Knöbl 1998, S.210) Aber der

Paternalismus, also die Stabilitätsbedingungen und Machtverhältnisse, blieben weiterhin bestehen und in der Hand des Adels. (Vgl.: Knöbl 1998, S.211) „Die soziale und politische Dominanz der Junker, die noch immer die Dorfschulzen ernennen und die ländliche Polizeigewalt ausüben konnten (Carsten 1988: 115, Funk 1986: 58), blieb auch nach der Revolution noch zu groß, als daß sich hier eine erfolgreiche Gegenmobilisierung der unteren und mittleren Schichten hätte entwickeln können.“ (Knöbl 1998, S.211) Waren es 1812 noch 1.300 Gendarmen so wurden diese nach der Revolution auf 1.700 aufgestockt, was aber keine wesentliche Verstärkung ihrer Schlagkraft bedeutete. 1872 wurde das neue Kreisgesetz verabschiedet, welches den Grundbesitzern zwar formal ihr traditionelles Polizeirecht entzog und dem Staat zuführte, doch die Machtverhältnisse änderten sich dadurch kaum. (Vgl.: Knöbl 1998, S.211)

Anders als die Polizeigewalt, deren Kompetenzen zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf die Gutsherren noch weiter ausgedehnt worden ist, verringerte sich der Einfluss, der Gutsherrn im Bereich der Gerichtsbarkeit tendenziell. „Die Patrimonialgerichtsbarkeit war zwar nach 1815 bereits stark im Rückzug; die Kosten für einen qualifizierten Richter, der im Gutsbezirk Recht sprach, und die Gefängniskosten der Verurteilten waren vielen Gutsherrn zu hoch, so daß sie auf die Ausübung dieses Herrschaftsrechts vielfach verzichteten. Aber noch 1837 unterstand immerhin ein Viertel der Bevölkerung solchen privaten Gerichten.“ (Koselleck zit. n. Knöbl 1998, S.206)

4.4 Polizei und Gendarmerie im städtischen Preußen

„Schon seit der Reformzeit waren nicht mehr die ländlichen Regionen die Schwerpunkte sozialer und politischer Konflikte, sondern – gerade auch in den Augen preußischer Bürokraten – die Städte. Die staatlichen und städtischen Behörden schenkten dabei vor allem den sich herausbildenden politischen Strömungen wesentlich mehr Aufmerksamkeit als den ‚gewöhnlichen‘ städtischen Ordnungsproblemen, die in dieser Zeit auch noch relativ gering blieben.“ (Knöbl 1998, S.212) Preußen hatte noch immer keine

gesamtstaatliche Verfassung und die staatsabsolutistischen Strukturen waren erhalten geblieben, sodass die Bevölkerung keine wirklichen Mitbestimmungsrechte hatte. (Vgl.: Hardtwig zit. n. Knöbl 1998, S.212)

Anders als im ländlichen Bereich wurden im städtischen Bereich, sowohl das Gerichts- als auch das Polizeiwesen in der steinschen Städteordnung bereits 1808 bzw. 1815 verstaatlicht. Dennoch spielte die Polizei vor 1848 eine geringe sicherheitspolitische Rolle. (Vgl.: Knöbl 1998, S.213f.) „Denn zum ersten wurde die Zahl der staatlichen Polizeiverwaltung im Jahre 1820 von über 20 auf nur mehr 10 verringert [...]. Zum zweiten veränderten sich auch die Polizeistärken zwischen 1815 und 1848 kaum.“ (Knöbl 1998, S.213) Die Polizeidichte betrug je nach Stadt zwischen 1:3000 und 1:3700. (Vgl.: Spencer 1992, S.14f.; Lüdtkke 1982, S.152) Zum dritten blieb der Professionalisierungsgrad dieser Polizeidiener oder – wie sie in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung hießen – Polizeiserganten gering; einen funktionierenden, in sich koordinierten Polizeiapparat gab es jedenfalls noch nicht. (Knöbl 1998, S. 214) Hinzu kam noch, dass die wenigen Polizeidiener „[...] noch ein breites Spektrum von Aufgaben zu erledigen hatten, die von der Durchsetzung der Schulpflicht und der Pockenimpfung bis hin zur Sammlung von Zensusdaten reichen konnten.“ (Spencer zit. n. Knöbl 1998, S.214)

Es gab mehrere Gründe für die geringe Relevanz der Polizei im städtischen Bereich: Zum einen spielte das Militär auch nach der Reformzeit in den preußischen Städten eine wichtige Rolle und übernahm polizeinahe Aufgaben in Form von Wachdiensten, Objektschutz, Verhaftungen und sie griffen bei größeren Unruhen und Massenaufläufen ein. Auch zahlenmäßig war das Militär stärker vertreten als die Polizei. Zum anderen betrachteten die staatlichen Stellen vor allem das Militär als Garanten der öffentlichen Ordnung und überließen den Städten die Kosten für die Polizei. Diese hatten genau deswegen wenig Interesse am Ausbau der Polizei. Zusätzlich gab es außer der Polizei noch die Nachtwache, welche in der Nacht, wenn die Polizei nicht Dienst tat, beobachtete und wenn es notwendig wurde, den nachts

diensthabenden Polizeidiener oder –sergeanten zu Hilfe rief. (Vgl.: Knöbl 1998, S.216) „Insgesamt läßt sich also wohl behaupten, daß weder die Nachtwächter noch die wenigen Polizeidiener und – sergeanten in der Lage waren, die Ordnung in Preußens Städten zu garantieren.“ (Knöbl 1998, S.216)

Die Kriminalität in den Städten war trotz der Urbanisierung vor der Revolution nicht signifikant stärker als auf dem Lande. Allerdings wurden staatliche Statistiken erst seit den 1830er Jahren geführt, daher kann man das nicht mit Sicherheit behaupten. (Vgl.: Knöbl 1998, S.216f.) „Einigkeit besteht auch darüber, daß in Preußen vor der Revolution von 1848 noch weitgehend ein enger Zusammenhang zwischen Eigentumskriminalität und ökonomischen Krisen (Zehr 1976, 81f), zwischen der Diebstahls- und Roggenpreisentwicklung (Blasius 1978, 46ff) bestanden hat.“ (Knöbl 1998, S.218)

„Stärkere Beachtung als die alltägliche Kleinkriminalität erfuhr zumindest von Behördenseite die teilweise Politisierung der städtischen Bevölkerung, die sich – verbunden mit sozialen Mißständen – in immer wieder auftretenden kollektiven Protestbewegungen äußern konnte. [...] Bei der Verfolgung des innenpolitischen Gegners – und dies waren zumeist bürgerliche Liberale und Demokratien – bediente er [der Staat, Anmerk. d. Verf.] sich dann doch erheblicher geheimpolizeilicher und juristischer Mittel.“ (Knöbl 1998, S.219) Die Berliner Polizei wurde seit der französischen Besatzung zu einer politischen Polizei, die dann 1811 aus dem Berliner Polizeipräsidium ausgegliedert und der direkten Leitung des Staatskanzlers unterstellt wurde. Die Aufgaben dieser Staatspolizei beinhalteten diplomatische Aktivitäten und nachrichtendienstliche Aufgaben, doch wandten sich ihre Aufgaben bald gegen den inneren politischen Feind, „[...] da nun gleichzeitig die ‚stete Beobachtung der öffentlichen Meinung, Gerüchte und Stimmung in Beziehung auf die innere Ruhe und Sicherheit des Staates‘ und die Beobachtung aller ‚gefährlichen und verdächtigen Personen‘ [...] als Aufgabenbereiche der preußischen Staatspolizei umschrieben wurden.“ (Knöbl 1998, S.220)

Preußen hatte als Mitglied des Deutschen Bundes, die Karlsbader Beschlüsse, die als Bundesgesetz am 20. September 1819 in Kraft traten, umzusetzen und dafür war die Staatspolizei ein nützliches Werkzeug. Diese Beschlüsse, waren eine Reaktion auf die Politisierung der Studentenschaft, und bedeuteten eine strenge Überwachung der Universitäten, das Verbot der Burschenschaften, eine schärfere Zensur und die Einführung einer Central-Untersuchungskommission, welche alle „gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe [...] gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen [...] untersuchen sollte.“ (Knöbl 1998, S.220) „Eine scharfe Verhalten- und Gesinnungskontrolle des Nachwuchses der Staatsbeamten setzte damit ein und bedeutete für nicht wenige Liberale keine Anstellung im Staatsdienst (Koselleck 1989, 404ff.); liberale Professoren wurden suspendiert oder entlassen, und manche Burschenschaftler büßten für ihre Gesinnung mit Gefängnisstrafen.“ (Nipperdey zit. n. Knöbl 1998, S.221)

Diese Maßnahmen zeigten Erfolg bis in die 1830er Jahre. Danach nahm das Protestpotential wieder stark zu. „Kennzeichnend für die Periode der dreißiger Jahre war, daß die Proteste – zumeist unter Führung des Bürgertums – liberale politische Ziele verfolgten. [...] Unterbürgerliche Schichten spielten in dieser Bewegung kaum eine Rolle, zumal sich der Liberalismus auch nicht um deren Integration bemühte.“ (Knöbl 1998, S.221) Daher zielten die staatspolizeilichen und militärischen repressiven Maßnahmen in erster Linie auf das Bürgertum, und ließen die unteren Schichten mehr oder weniger außer Acht, doch: „Letztlich erwies sich diese Ansicht natürlich als irrig, mündeten doch die in den 40er Jahren beginnenden Hungerunruhen in die Revolution.“ (Knöbl 1998, S.223) Was zeigt, dass es vielfache sozioökonomische Ursachen in der Bevölkerung für die Revolution gab. Aus Sicht des preußischen Staates nennt Hans-Ulrich Wehler die Legitimationsschwäche der Monarchie, welche durch meist blutige Militäreinsätze zur Unterdrückung weiter an Legitimation verlor und die Schwäche der polizeilichen Ordnungskräfte. (Vgl.: Knöbl 1998, S.224)

4.5 Die Entstehung der modernen Polizei während der Revolution

Bereits vor der Revolution erwiesen sich Berlins Polizeikräfte als zu schwach um mit größeren Unruhen hätten fertig werden können. (Anfang 1848 hatte Berlin bei einer Bevölkerung von ca. 380.000 Menschen nur 112 Polizisten und 121 Gendarmen. Letztere waren nicht einmal für den Vollzugsdienst vorgesehen.) Als dann am 21. April 1848 die „Kartoffelrevolution“ ausbrach, musste nach zwei Tagen eine militärische Besetzung der Stadt durchgeführt werden. Von bürgerlicher Seite wurde eine Bürgerwehr oder eine stärkere Polizeipräsenz am Vorbild Londons gefordert. Die Hauptkonfliktlinie der Revolution bestand zwischen den alten adeligen und neuen bürgerlichen Eliten einerseits und den Volksmassen auf der anderen Seite. (Vgl.: Knöbl 1998, S. 224ff.)

„Dieser Konflikt lag dann auch der Gründung der Berliner Schutzmannschaft zugrunde, der Entstehung der ersten wirklich schlagkräftigen und modernen Polizei in Preußen.“ (Knöbl 1998, S.227) Nachdem es zu blutigen Zusammenstößen zwischen Zivilisten und Militär gekommen war, zog das Militär aus der Stadt ab, um die Lage zu beruhigen, und es stellte sich die Frage, „[...] wer letztlich die Macht in der Stadt haben sollte und wie die Ordnung zu sichern sei.“ (Knöbl 1998, S.228) Daraufhin bildete sich unmittelbar nach der Revolution eine Bürgerwehr bestehend aus 21.000 Mann, bewaffnet, aber ohne Uniform, welche vor allem aus den Mittelschichten rekrutiert war und somit die bürgerlichen Interessen vertrat. Ein paar Monate später wurde eine Polizei nach dem Vorbild Londons gegründet, für die das Staatsministerium die Kosten übernahm. Diese bestand aus 1.147 Schutzmännern und 74 Wachtmeister und verstärkte die Bürgerwehr. Ihre Aufgabe bestand darin Revolutionskultur und Versammlungen zu unterbinden, welche nur noch mit polizeilicher Genehmigung erlaubt waren. (Vgl.: Knöbl 1998, S.227f.) „Mit Hilfe einer zahlenmäßig starken Polizei (die Polizeidichte von etwa 1:330 war um ein Vielfaches höher als die der vorrevolutionären Zeit) sollte versucht werden, eine routinemäßige Überwachung und Kontrolle Berlins zu erreichen, ohne daß

auf andere Sicherheitsinstitutionen und –apparate zurückgegriffen werden mußte. Damit war im revolutionären Berlin erstmals eine moderne Polizei in Preußen entstanden.“ (Knöbl 1998, S.229)

Die Schutzmannschaft, also die Bürgerwehr, blieb auch nach der Revolution weiterhin bestehen, wurde aber von König, Bürokratie und Adel reorganisiert um den „demokratischen Radikalismus“ einzudämmen, der vom Bürgertum und von der bürgerlichen Stadtregierung vorangetrieben wurde. – Hier zeigte sich auch eine Trennlinie zwischen Adel und Bürgertum. Die Reorganisation zeigte sich indem sie mehr und mehr militarisiert wurde, in der Bewaffnung und in ihrer Zusammensetzung, die hauptsächlich aus Armeeunteroffizieren und Soldaten bestand. (Vgl.: Knöbl 1998, S.231) „Deutlich war, daß die Schutzmannschaft der Bevölkerung, der in den Augen der Bürokratie stets zu mißtrauen war, gegenüberstand. [...] Nach der Revolution war der Machtanspruch der staatlichen Eliten wieder unumstritten, die Machtbefugnisse fast unumschränkt, so daß kein Anlaß dazu bestand, die Existenz der Schutzmannschaft gegenüber einer wie auch immer schwachen politischen Öffentlichkeit zu legitimieren.“ (Knöbl 1998, S.232)

Die militarisierte Schutzmannschaft wurde „[...] zum alleinigen zivilen Träger der Sicherheit [...]“ (Knöbl 1998, S.232) und nahm die Exekutivpolizei Anfang 1851 in sich auf. Die so aus der Schutzmannschaft und der Exekutivpolizei entstandene „[...] Polizei hatte ihre Organisationsstruktur gefestigt und wurde nun selbst zunehmend zum ersten Garanten dieser nachrevolutionären Ordnung, während sie in früheren Zeiten für die Aufrechterhaltung von ‚Ordnung und Sicherheit‘ gegenüber dem Militär nur von nachrangiger Bedeutung war.“ (Knöbl 1998, S.232)

Das folgende Beispiel soll die Art, wie Verbrecher im Preußen des 19. Jahrhundert wahrgenommen und bewertet wurden, veranschaulichen, wie die Sichtweise auf- und der Umgang mit ihnen, im Laufe der Zeit, dem Wandel unterworfen waren und dass sich der Staat in Form seiner zuständigen

Institutionen, diesen sich erneuernden Sichtweisen immer wieder anzupassen hatte.

4.6 Exkurs: Das polizeiliche Bild des Verbrechers im 19. Jahrhundert

Anhand von Handbüchern für den Ausbildungs- und Dienstgebrauch von Polizeibeamten aus dem 19. Jahrhundert kann man man erschließen, welches Bild sich diese von Verbrechern gemacht hatten, oder hätten machen sollen. (Vgl.: Lüdtke 1992, S.98) So war ein wichtiger Bestandteil dieses Bildes von gesellschaftlichen Stereotypen geprägt, das den Verbrecher „[...] als eine abstrakte Entität, die in unscharfer Weise mehrere Gruppen der Bevölkerung gleichzeitig bezeichnet: ‚Asoziale‘ Störer der öffentlichen Ordnung ebenso, wie Personen, die Gewalt- oder Eigentumsdelikte begangen haben.“ (Lüdtke 1992, S.99) Aber: „‚Der Verbrecher‘ stellt [...] nicht nur eine abstrakte, sondern auch eine plastisch-anschauliche Größe dar, die nach Delikten und anderen Merkmalen differenziert präsentiert wird.“ (Lüdtke 1992, S.99) Basis der Sichtweise des 19. Jahrhunderts auf den Verbrecher, war, dass damals vorherrschende Konzept der Willensfreiheit, welches dem Verbrecher moralisches Versagen attestierte und man somit zu dem Schluss kam, dass er „aus eigenen Stücken böse war“. (Vgl.: Lüdtke 1992, S.100)

„Die Gefahr für die Gesellschaft war in dieser Sichtweise gegeben durch die bösen Menschen, die ‚Leben, Gesundheit und Eigentum verletzen und rauben.‘“ (Merker zit. n. Lüdtke 1992, S.99) Untermauert wurde diese These durch „die Bildersprache der Physiognomie“, welche den bösen Menschen oft mit wirrem Haar, dunklen Augenpartien und nach unten gezogenen Mundwinkel darstellte.

Ausgehend von einem organischen Modell der Gesellschaft, wurde der Verbrecher als ein Phänomen erklärt, welches erst in einer Gesellschaft ohne (ausreichende) Ordnung auftrat. (Vgl.: Lüdtke 1992, S.103) „Sowohl bei der Betonung des organischen Prinzips als auch bei der Konzentration auf die

Herstellung der Ordnung als wichtigster Präventivmaßnahme wollte man die Kriminalität nicht nur in den Verbrechern selbst bekämpfen, sondern auch jene sozialen Zustände beseitigen, die als Ursache für deren Delinquenz gesehen wurden.“ (Lüdtke 1992, S.103) Als Mittel zur Besserung und zur Prävention wurde eine rigoros disziplinierende Pädagogik herangezogen. (Vgl.: Lüdtke 1992, S.103) Entgegengesetzt zu diesem theoretischen Blick, zeigte sich beim Polizeipraktiker ein differenzierteres, vielschichtigeres Bild, wenn er von konkreten Fällen aus seiner Erfahrung berichtete, obgleich die theoretische Grundannahme vom Verbrecher, dass er böse Taten aus freiem Willen beging, bestehen blieb. (Vgl.: Lüdtke 1992, S.103)

Aber schon im 19. Jahrhundert wurde die Vorstellung der Willensfreiheit hinterfragt und man erkannte als Triebfeder auch soziale und andere Faktoren. So waren, der Hang zum Alkohol und zu den Weibern oft der Grund, wie die „Minderwertigen“ auf die schiefe Bahn gerieten. (Vgl.: Lüdtke, S.103f.) Der Begriff der Minderwertigkeit, jedoch „[...] sollte die Bedeutung sozialer und wirtschaftlicher Notlagen für die Entstehung von Kriminalität relativieren, indem man diese Rahmenbedingungen nur in Verbindung mit moralischer Minderwertigkeit als Ursache für delinquentes Handeln akzeptierte.“ (Lüdtke 1992, S.105) „Der Verbrecher war in dieser Vorstellungswelt minderwertig, weil er im Sinne einer sozial gewendeten Rekapitulationstheorie zu wenig entwickelt war. Er galt als eine „dem rohen Naturzustand näherstehende Erscheinung, in seinen ganzen Lebensäußerungen dem Gesetz der Ursächlichkeit aller Dinge unterworfen und den ihm eingepflanzten Trieben folgend. Er ist also mehr Naturmensch als der sozial brauchbare Normale.“ (Lüdtke 1992, S.106)

Später wandelte sich dieses Bild zu einem erbbiologischen Determinismus, welcher den Verbrecher nicht mehr für seine Taten verantwortlich machte: „Denn ‚die Persönlichkeit des Verbrechers ist aus Faktoren entstanden, wie Anlage, Erziehung, soziale Umgebung, welche wir nicht auf sein Schuldkonto setzen können.‘“ (Lüdtke 1992, S.107) Diese Betrachtungsweise änderte den Umgang mit Verbrechern insofern, dass man nicht mehr gegen ein

unmoralisches Individuum vorging, sondern gegen einen Teil der Gesellschaft, der sich gesellschaftsschädigend verhielt, denn die Aufgabe des Staates bestand darin, die Gesellschaft zu schützen. (Vgl.: Lüdtke 1992, S.107) „Das bedeutete in der Regel die Forderung nach einer lebenslänglichen Sicherungsverwahrung, wie sie im Dritten Reich weitgehend in die Tat umgesetzt worden ist.“ (Lüdtke 1992, S.107) Exkurs: Ende.

Die Zentralisierung des neu gebildeten Preußens war aufgrund innergesellschaftlicher Konflikte wichtig, zur Wahrung der inneren Souveränität. Zudem gab es als Kennzeichen moderner Staatlichkeit, bereits einen durchrationalisierten Verwaltungsapparat, mit Ausbaupotential, der zwar am Lande ab 1815, die Patrimonialgerichtsbarkeit zurückgedrängte, aber die Polizeigewalt der Patrimonialherrscher sogar noch weiter ausbaute.

Im städtischen Bereich spielte auch bis nach 1848, das Militär eine starke Rolle, denn einen koordinierten Polizeiapparat gab es noch nicht. Im Zuge der Karlsbader Beschlüsse (1819) wurden aber die Befugnisse der Staatspolizei ausgebaut. Vor allem zur Kontrolle und Zensurierung des politisierten Bürgertum und um potentielle, revolutionäre Umtriebe im Auge zu behalten.

Nach der „Kartoffelrevolution“ 1847 wurde eine moderne Polizei nach dem Vorbild Englands gebildet und die Zahl der Polizisten erheblich erhöht. Auch änderte sich im 19. Jahrhundert das Bild des Verbrechers. Nicht reine Willensfreiheit machte ihn zu dem, was er war, er war mehr von der Natur seiner Triebe gesteuert als der sozialisierte Bürger und er wurde als – wenn auch kranker – Teil der Gesellschaft betrachtet, vor dem man ebendiese zu schützen hatte.

Wenn man also Max Webers These, von der Unabdingbarkeit des Gewaltmonopols zur Staatenbildung folgt, muss man unzweifelhaft zu dem Schluss gelangen, dass sich in Preußen erst ab der Etablierung der Polizei zur Institution, also ab Mitte des 19. Jahrhunderts, ein moderner Staat gebildet hat.

5. Herausforderungen des Gewaltmonopols, heute

Es kann „[...] kein Zweifel darüber bestehen, daß in vielen Staaten des späten 20. Jahrhunderts das Gewaltmonopol Lücken aufweist oder brüchig geworden ist.“ (Anter 1995, S.43) – Beziehungsweise gab und gibt es in der Geschichte wie in der Gegenwart ständig Kräfte, die trotz des staatlichen Monopols selbst zur Gewalt greifen. „Das hat mit dem Wesen der Gewalt zu tun, die, geht man von Max Webers Verständnis aus, eine Form menschlichen Handelns ist, die latent oder manifest immer präsent ist.“ (Anter 1995, S.44) „[A]uch kein totaler Staat, kann alle Gewalt, die nicht von ihm ausgeht, unterbinden.“ (Anter 1995, S.44)

Laut Max Weber kann Gewalt also aufgrund ihrer Beschaffenheit auch vom Staat nicht vollständig unterbunden werden. Und wenn man „heute“ einen Blick in den Sicherheitsbericht über die Tätigkeit des Bundesministeriums für Inneres (Vgl.: Bundesministerium für Inneres 2010, [o.s.]) oder den Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (Vgl.: Bundesministerium für Justiz 2010, [o.S.]) wirft, bestätigt sich diese Annahme. Die meisten aber sind Herausforderungen, für die der moderne Staat, mit der Zeit gewachsene Institutionen entwickeln konnte, die diesen mit mehr oder weniger Erfolg entgegentreten. Sie verstoßen zwar gegen das Gewaltmonopol, erschüttern aber den Staat nicht in seinen Grundfesten, weil sie ihm das Gewaltmonopol an sich, nicht streitig machen.

Dass das Monopol auf Gewalt nicht allumfassend und permanent aufrechterhalten werden kann, zeigen die Kriminalitätsberichte und eigentlich liegt diese Tatsache auf der Hand. Dennoch gibt es abseits der alltäglichen Herausforderungen, wie zum Beispiel Kriminalität, auch Tendenzen, welche das Gewaltmonopol des Staates strukturell unterminieren und auf die es lohnt einen Blick zu werfen. Zwei dieser aktuellen Entwicklungen werden im Folgenden kurz vorgestellt und eine Risikoanalyse erstellt. Die Auswahl fiel aufgrund der unterschiedlichen medialen Wahrnehmung. Die eine ist seit dem

11. September 2001 medial ständig präsent, die andere ist vermutlich weitgehend unbekannt:

Die „Präventive Sicherheitsordnung“ (Van Trotha/Hanser 2002, S.345), welche eine gesamtgesellschaftliche Richtung ist, auf die wir uns zu bewegen, und der islamische Terrorismus, beziehungsweise der islamische Fundamentalismus. Die beiden Letztgenannten gilt es auch, auseinander zu halten.

5.1 Die Präventive Sicherheitsordnung

Peter Hanser und Trutz van Trotha schreiben in ihrem Buch „Ordnungsformen der Gewalt“ 2002, davon, dass es nicht nur in Ländern der 3. Welt zu Zerfalls- und Auflösungserscheinungen des Gewaltmonopols kommt, sondern auch in den westlichen Demokratien. - Wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung. Während in der 3. Welt die „Staaten“ das Gewaltmonopol teils nie inne hatten, teils das Gewaltmonopol dem schwachen Staat von diversen Gruppierungen wieder entrissen wird, stellt es sich in den westlichen Demokratien anders dar. (Vgl.: Van Trotha/Hanser 2002, S.345):

„Die Form, welche die Auflösung des Gewaltmonopols in den westlichen Staaten hat, wird ‚Privatisierung‘ genannt und berührt Polizei, Justiz und Strafvollzug. Es kommt zu einer Ordnung, die wir die ‚präventive Sicherheitsordnung‘ (PSO) nennen. Sie löst die wohlfahrtsstaatliche Ordnung der Gewalt ab.“ (Van Trotha/Hanser 2002 : S.345)

Das äußert sich in den westlichen Demokratien durch die Privatisierung des Gefängniswesens, dem Anwachsen der privaten Sicherheitsindustrie und privater Sicherheitsdienstleistungen, der Ausbreitung „kommunitärer Kontrollordnungen“, dem Aufstieg des präventiven Sicherheitsdiskurses und der Technisierung polizeilichen Handelns. (Vgl.: Van Trotha/Hanser 2002, S.345) Auch wenn diese Entwicklungen in manchen Bereichen ineinander

greifen, möchte ich den präventiven Sicherheitsdiskurs hervorkehren und an der Argumentation eine kleine Kritik anbringen:

„Mit dem Umbau der wohlfahrtsstaatlichen Ordnung zur PSO werden die general- und spezialpräventiven Diskurse von den Diskursen über ‚Bevölkerungskontrolle‘ und ‚Opfer‘-Diskursen abgelöst. [...] Dazu gehört, daß in der Bevölkerungskontrolle polizeiliches Handeln nicht mehr auf das Individuum gerichtet ist, und der Täter-Opfer-Gegensatz insgesamt beiseite geschoben wird. An die Stelle des Individuums treten die Bevölkerung insgesamt und spezielle Gruppen von Menschen im besonderen, die nach Kriterien statistisch ermittelter Risiken beobachtet, kontrolliert oder sanktioniert werden. Das Denken im Gegensatz zwischen Täter und Opfer macht dem Denken in den Kategorien von Gelegenheitsstrukturen und Schadensrisiken Platz. [...] Es ist vergleichsweise nebensächlich, sich um Absichten, Motive, Sichtweisen und gar Schuld oder Unschuld Gedanken zu machen. Entscheidend sind Verteilung und Wirkungen von Verhaltensweisen, um Wege zu entwickeln, riskante Verhaltensmuster so zu verändern oder zu kanalisieren, daß „Sicherheit“ erhöht wird.“ (Van Trotha/Hanser 2002, S.348)

Soweit stimme ich den Autoren im Groben zu, aber sie werfen der Bevölkerung oder zumindest den Medien und der „Sicherheitsindustrie“ - denn von ihnen sprechen die Autoren, wenn sie von einem Diskurs reden – diese Haltung vor, mit dem Argument, dass diese „Versicherungslogik“ in weiterer Folge die Art der Durchführung des Strafvollzugs verändere. „Die Idee der Spezialprävention will den ‚Täter‘ für eine zukünftige soziale ‚Normalität‘ von Grund auf verändern. Bevölkerungskontrolle ist stattdessen der Versicherungslogik unterworfen. Sie moralisiert nicht jenseits des Nützlichkeitsgrundsatzes, der allerdings den Status einer Religion hat.“ (Van Trotha/Hanser 2002, S.348) Und weiter: „Sie macht aus der überschaubaren Jugendstrafanstalt, die als Küche der Resozialisierungsalchemie gedacht ist, das Massengefängnis, dessen einziger Zweck ist, potentiell gefährliche Körper zu lagern.“ (Van Trotha/Hanser 2002, S.349) Die Autoren meinen schlicht: Durch die Präventionsmaßnahmen

werden bestimmte „Risikogruppen“ genauer kontrolliert und dadurch mehr Leute verhaftet. Das führt dazu, dass sich mehr Menschen im Strafvollzug befinden. - Und kritisieren diese Entwicklung. Des Weiteren meinen sie, für diese Menge an Leuten sind die Resozialisierungsmaßnahmen nicht durchführbar, daher ändert sich die Art hin zu einem Massengefängnis. – Das mag faktisch zwar stimmen, ändert aber nichts an der Tatsache, dass durch die kritisierten Präventionsmaßnahmen offensichtlich mehr Kriminelle eingesperrt werden. – Und das kann eigentlich nur im Interesse jeder Gesellschaft sein, denn Kriminalität untergräbt das staatliche Gewaltmonopol.

An der Art des Strafvollzugs in Form von Massengefängnissen kann man meines Erachtens durchaus Kritik üben, wobei sie hier nicht in Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Gedanken der Kriminalitätprävention zu bringen ist. Das eine dient eben dem Zweck der Prävention, dass andere ist der Umgang mit bereits verurteilten Straftätern – beides sollte getrennt voneinander betrachtet werden. Wenn man durch Präventivmaßnahmen, mehr Täter inhaftieren kann, sollte man auch für eine entsprechende Unterbringung in der Sicherheitsverwahrung, Sorge tragen. Man kann aber in diesem Zusammenhang nicht, wie es die Autoren meinen, die Methoden, die zu Verhaftungen führen, verändern, solange sie Rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechen.

5.2 Funktionsweise und gesellschaftliche Auswirkungen der Präventiven Sicherheitsordnung

Doch zurück zur Auflösung der wohlfahrtsstaatlichen Ordnung der Gewalt durch die präventive Sicherheitsordnung, welche wie bereits erwähnt in Form von Privatisierung des Gefängniswesens, dem Anwachsen der privaten Sicherheitsindustrie und privater Sicherheitsdienstleistungen, der Ausbreitung „kommunitärer Kontrollordnungen“, dem Aufstieg des präventiven Sicherheitsdiskurses und der Technisierung polizeilichen Handelns, auftritt. (Vgl.: Van Trotha/Hanser 2002, S.345) Die Autoren meinen, dass die

Präventive Sicherheitsordnung das staatliche Gewaltmonopol nicht nur ablöst, sondern auch auflöst, aber nur zugunsten einer zahlenden, und damit wohlhabenden Elite:

„Die PSO zerbricht die prekäre Einheit der Institutionen des staatlichen Gewaltmonopols zugunsten eines Gefüges von staatlich-öffentlichen, privatwirtschaftlichen, parastaatlichen und kommunitären Institutionen der Sicherheitsherrschaft und der Lebensformkontrolle. [...] Es ist ein Gefüge von zunehmend eigenständigen und unabhängigen Regierungen jenseits des Zentrums und außerhalb des öffentlichen Bereichs.“ (Van Trotha/Hanser 2002, S.352) Sie besteht aus diversen privaten Organisationen, in Form von Versicherungsgesellschaften (mit auch internationaler Reichweite) oder regionalen Wachdiensten, die Territorial und zeitlich begrenzt – je nach Vertrag – ihre Aufgabe wahrnehmen. „Anders als die staatliche Ordnung kennt die PSO kaum eine institutionelle ‚Einheit‘. Ihre Einheit liegt in den ‚Vernetzungen‘ (Van Trotha/Hanser 2002, S.352)

Soviel nur zur Funktionsweise, die sozialen Auswirkungen dieser Tendenzen bringen die Autoren in folgendem Satz auf den Punkt: „Die PSO setzt an die Stelle der Verpflichtung des Staates, für ‚Leib, Leben und Eigentum‘ der Bürger die Verantwortung zu übernehmen, die Kaufkraft des Käufers auf dem Markt der Sicherheitsgüter. [...] An die Stelle des Primates der Macht tritt der Vorrang des Marktes.“ (Van Trotha/Hanser 2002, S.353)

In weiterer Folge bedeutet diese Entwicklung, dass sich Wohlhabende gegen Kriminelle schützen können, Arme hingegen, die sich diese Präventivmaßnahmen nicht leisten können, kommt ein geringerer Schutz, eine geringere Strafverfolgungsintensität gegenüber Tätern zu. „Die PSO härtet die politische, soziale und ökonomische Hierarchie, indem sie sie mit der Hierarchie der Sicherheitsgarantien verschweißt, die wir schon von den Elendsvierteln der wohlfahrtsstaatlichen Ordnung der Gewalt kennen.“ (Van Trotha/Hanser 2002, S.353) Wobei die PSO hauptsächlich in den Bereichen

der rationalisierten und technisierten Bevölkerungskontrolle, der leichten Kriminalität und der Gefängnisse für leichte Vergehen Fuß fasst. „Es ist Sache des staatlichen Herrschaftszentrums, die ‚schwere‘ Kriminalität zu ‚bekämpfen‘ und die Verwaltung von Gefängnissen hoher Sicherheitsstufen in der Hand zu behalten.“ (Van Trotha/Hanser 2002, S.355)

Dennoch rüttelt die Präventive Sicherheitsordnung an den Grundfesten des Gewaltmonopols des modernen Staates. „[D]ie PSO stürzt zahlreiche Vorstellungen um, die der westliche Verfassungsstaat spätestens seit den bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts entwickelt hat. Wir beschränken uns auf drei Vorstellungen: die Ideen des freiheitlichen Strafrechts, des gesellschaftlichen Konsens und eines Staates, der für die Sicherheit aller Bürger verantwortlich ist. Zu den einzigartigen Erfindungen der westlichen Staatsentwicklung gehört die Verbindung zwischen Gewaltmonopol und Rechtsstaat mit individuellen Grundrechten. Die PSO zerreißt diese Verbindung.“ (Van Trotha/Hanser 2002, S.356) - „Es entsteht ein Risikostrafrecht, dem die Grundsätze des Rechtsstaats abhanden gekommen sind. (Naucke zit. n. Van Trotha/Hanser 2002, S.356)

5.3 Islamischer Terrorismus

Die Gefahr für das Gewaltmonopol beim Terrorismus allgemein, liegt vor allem im normativen Anspruch, seine Ideologie auch politisch umzusetzen. – Das unterscheidet den Terroristen vom Kriminellen. (Vgl.: Wimmer 2009, S.395) „[D]er Dieb will sich mit seinem Gut auf und davon machen niemanden von seiner Sache überzeugen.“ (Wimmer 2009, S.395)

„Nach Hobbes ist der Souverän nur durch seine Monopolisierung uneingeschränkter Gewalt und Macht in der Lage, alle Bürger zum Frieden zu zwingen. Er kann seine eigene Gewalt gar nicht einschränken, weil dies nach Hobbes den Staatszweck Sicherheit gefährden würde, zumal dann, wenn den Bürgern konkurrierende Loyalitäten (etwa religiöser Natur) zu unterstellen

sind.“ (Gutmann 2011, S.35) Eine konkurrierende Loyalität religiöser Natur stellt unter anderem der islamische Extremismus dar, wie er im Verfassungsschutzbericht 2011 zu finden ist. „Bei der Polizei haben sich seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts sowohl Problemlagen als auch die regulativen Ideen verändert. Der Wandel der Problemlagen muß in einer längeren zeitlichen Perspektive betrachtet werden. [...] Terrorismus gilt schon seit langem als typisches Feld grenzüberschreitender Kriminalität. Zudem betreffen politisch motivierte Anschläge die Staaten als Staaten, denn der Terrorismus zielt auf die Zerstörung der herrschenden politischen Ordnung in einem bestimmten Staat ab.“ (Jauchtenfuchs 2006, 83f.)

Ein Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis des Verfassungsschutzberichtes 2011 auf der Homepage des Bundesministerium für Inneres zeigt in diesem Überblick einige Organisationen, Ereignisse und Entwicklungen, die dem islamistischen Extremismus zuzuordnen sind. Sie stehen durch den Staat Österreich unter Beobachtung, da davon auszugehen ist, dass sie eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit darstellen, das Gewaltmonopol unterminieren oder zumindest das Potential haben, sich zu einer ernsthaften Gefahr zu entwickeln. (Vgl.: Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung 2011, S.25)

Im Folgenden sei nur ein Auszug, aus dem Inhaltsverzeichnis des Verfassungsschutzes dargestellt, der nicht ins Detail geht aber es ist leicht zu erkennen, dass sich die überwiegende Mehrzahl der angeführten Punkte auf Islamistische Tendenzen bezieht:

X. EXTREMISMUS UND TERRORISMUS MIT AUSLANDSBEZUG 59

1. ÜBERBLICK 59

2. ISLAMISTISCHER EXTREMISMUS UND TERRORISMUS 60

2.1. Terroristische Gefährdungslage in Europa und in Österreich: Entwicklungen und Gefährdungsfelder 60

2.1.1. Verschärfung der terroristischen Bedrohungslage 60

2.1.2. Die Verfestigung der Al Qaida-Ideologie und ihre Auswirkungen 61

2.1.3. Ausbildungsbestrebungen und Indoktrinierung 62

2.2 DER DÄNISCHE KARIKATURENSTREIT: KONFLIKTPOTENZIAL AUF INTERNATIONALER EBENE 64

2.3. DIE ANHALTENDE BEDROHUNG DER ZIVILEN LUFTFAHRT 65

2.4. HAUPTTRISIKOFAKTOREN 66

3. SEPARATISTISCHER EXTREMISMUS UND TERRORISMUS 67

3.1. Die PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) / KADEK (Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans) / KONGRA GEL (Volkskongress Kurdistans) 67

4. MISCHFORMEN DES EXTREMISMUS UND TERRORISMUS 69

4.1. Extremismus und Terrorismus in Tschetschenien 69

4.2. Extremismus und Terrorismus unter Sikh 71

5. TERRORISMUSFINANZIERUNG 72

(Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung 2011, [o.S.])

Natürlich existieren noch andere Gefährdungen, dennoch kommen die Ersteller des Verfassungsschutz 2011 zu folgender Einschätzung: „Derzeit stellt jedoch der islamistisch motivierte Extremismus und Terrorismus eine der größten Gefährdungen für die Sicherheitslage innerhalb der Europäischen Union sowie

in Österreich dar.“ (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung 2011, [o.S.])

Da der internationale Terrorismus, ein aktuelles, wenn auch nicht neues Phänomen ist, möchte ich im Folgenden auf den Extremismus und Terrorismus mit Auslandsbezug eingehen, mich hier im Bereich des Islamismus recht allgemein halten und eine kurze Einschätzung des von ihm ausgehenden Gefahrenpotenzials abgeben.

„Der islamistische Terrorismus ist derzeit in der unvergleichlichen Lage, eine reale Bedrohung für (fast) jeden Staat der Weltgesellschaft darzustellen, er stellt ohne Zweifel eine der größten Herausforderungen für das staatliche Gewaltmonopol dar – und zwar weltweit [...]“ (Wimmer 2009, S.420) „Der islamistische Terrorismus ist ein Ausfallsprodukt eines radikalisierten islamischen Fundamentalismus – und d.h. auch hier gilt: ohne Fundamentalismus kein Terrorismus! [...] Und das heißt dann auch, dass zwar der radikalisierte Fundamentalismus sicherlich noch kein Terrorismus ist – religiöse Fundis sind als solche vielleicht intolerant, aber nicht gewalttätig.“ (Wimmer 2009, S.420) Wimmer unterscheidet hier genau zwischen Radikalismus und Extremismus, wobei die Wertebasis der Radikalen, „nur“ relativ stark von den Werten der breiten Masse abweicht, die Extremisten hingegen, das System als solches mit Gewalt zerstören wollen. (Vgl.: Wimmer 2009, S.420) - Dennoch geht vom Fundamentalismus, wenn er sich auf eine breite Basis stützen kann, eine durchaus ernstzunehmende Gefahr für die funktional differenzierte Gesellschaft aus. (Vgl.: Wimmer 2009, S.245) Doch dazu mehr in der Gefahrenanalyse.

Al Quaida kann man hier durchaus als Referenzmodell für die weltweit aktiven islamistischen Extremisten heranziehen. Als Rechtfertigung der Anwendung von Gewalt und als Fundament dient der Koran. – „Das zeigt sich in mehreren Erklärungen Bin Ladens an die USA, die in Form von religiös untermauerten Rechtsgutachten (fatwa) verfasst wurden.“ (Vgl.: Schneckener 2006, S.55) In

diesen Dokumenten „[...] werden den USA und ihren Verbündeten, der sogenannten ‚Allianz aus Zionisten und Kreuzfahrern‘, nicht nur die Besatzung der heiligen Orte Medina und Mekka vorgeworfen, sie werden auch zum Hauptfeind erklärt, der letztlich für die weltweite Unterdrückung der Muslime verantwortlich sei.“ (Schneckener 2006, S.55) In diesen Dokumenten wird explizit zur Tötung sowohl militärischer als auch ziviler Ziele aufgerufen, obwohl „[...] nach islamischem Verständnis ein ‚Heiliger Krieg‘ nicht gegen Unbeteiligte geführt werden darf.“ (Gunaratna zit. n. Schneckener 2006, S.55)

Es gibt aber auch „[...] nach Meinung der Mehrheit der muslimischen Theologen und Juristen (Heine 2001, S.26f.) den ‚kleinen Dschihad‘, der durchaus militärische Bedeutung hat und oft als ‚Heiliger Krieg‘ übersetzt wird.“ (Wimmer 2009, S.430) – Krieger, die in Ausübung des Dschihad sterben, gelten als Märtyrer und kommen direkt ins Paradies. „Die westliche ‚politische correctness‘ wollte es nicht wahrhaben, dass es zwischen gewissen religiösen Doktrinen und der politisch-motivierten Gewalt doch einen direkten Zusammenhang geben könnte. [...] Wie dem auch sei, der islamische Fundamentalismus hat eine kleine gewaltbereite Minderheit hervorgebracht, deren Ideologie von einschlägigen Experten Dschihadismus genannt wird.“ (Wimmer 2009, S.430)

Der fundamentalistische Islam und seine radikalen und extremistischen Ausprägungen gefährden aber nicht nur das Gewaltmonopol des Staates, sondern auch diverse Grundrechte. Allen voran das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, welches eigentlich vom Staat geschützt und daher auch durchgesetzt werden sollte. „Der Islam ist eine der Weltreligionen und als solche zu achten, zu respektieren und vor Angriffen zu schützen, wenngleich die Grenze zwischen dem Schutz der Religion vor Blasphemie vor empörendem Lächerlichmachen u. dgl. auf der einen und der Schutz des Grundrechts auf Meinungsfreiheit ein Spagat ist, der den meisten westlichen Demokratien Schwierigkeiten bereitet.“ (Wimmer 2009, S.429) Der

„Karikaturenstreit“ von 2006 mit dem sich Dänemark auseinandersetzen musste, ist hierfür ein treffendes Beispiel.

5.4 Risikoanalyse

Die erste Gefahr, geht vom islamischen Terrorismus aus, der durch weit verbreitete fundamentalistische Strömungen, aus einer breiten Basis von ideologischen Sympathisanten schöpfen kann, und in der Lage ist, seine Anschläge in nahezu jeder Nation der Welt durchzuführen. Diese Entwicklung würde ich derzeit noch, weniger als existenzielle Gefährdung, - auch wenn dies das erklärte Ziel ist - mehr als Herausforderung des staatlichen Gewaltmonopols bezeichnen, auf die sich die Institutionen der modernen „westlichen“ Staaten noch einstellen müssen. Sollten sie dieser Aufgabe nicht gewachsen sein, könnte sich der Terrorismus tatsächlich destabilisierend auf den modernen Staat auswirken.

Eine existentielle Gefährdung des Gewaltmonopols ist meines Erachtens aber weniger in den Gewalttaten der Terroristen erkennbar, als vielmehr im Anspruch der Fundamentalisten, religiös-ideologische Inhalte politisch umzusetzen und damit die funktional differenzierte Gesellschaftsform zu unterwandern. – Also das gesellschaftliche Subsystem Religion mit den gesellschaftlichen Subsystemen Politik und Recht zu vermengen. (Vgl.: Wimmer 2009, S.245)

„Der moderne Staat entzieht sich im Laufe der Zeit erfolgreich allen Zumutungen religiösen Inhalts, er anerkennt Religionsgemeinschaften, die seinen Gesetzen entsprechen, ansonsten überlässt er die Religion seinen Bürger [sic!] sie wird – wie man im 19. Jahrhundert vor allem von den Liberalen hören wird – „Privatsache“, während jetzt die Konservativen besorgt sind um die Bewahrung von Religion und Kirche, d. h. das Links-Rechts-Schema, das nach der Französischen Revolution die Kommunikation der politischen Öffentlichkeit strukturiert, erfasst nun auch die Religion, und so wäre es bis

heute geblieben, hätten wir nicht seit einigen Jahrzehnten einen religiösen Fundamentalismus, der so tut, als hätte es – zumindest in Europa – keinen jahrhundertelangen Prozess der Säkularisierung, von Aufklärung, demokratischer Revolutionen und Erklärung der Menschenrechte gegeben.“ (Wimmer 2009, S.247)

Die zweite Herausforderung, und sie stellt vielleicht eine unauffällige aber durchaus ernstzunehmende Gefährdung des staatlichen Gewaltmonopols dar, die Präventive Sicherheitsordnung (PSO) die in Form von Privatisierung von Teilen des staatlichen Gewaltmonopols selbiges unterminiert und teilweise bereits ersetzt. „Sie löst die wohlfahrtsstaatliche Ordnung der Gewalt ab.“ (Van Trotha/Hanser 2002, S.356) – Was bedeutet, dass sich Sicherheit nur noch zahlungskräftige Individuen oder Organisationen leisten können. (Vgl.: Van Trotha/Hanser 2002, S.345)

6. Conclusio

Die Analyse über die Entstehung moderner Staatlichkeit beginnt bei den historischen Vorbedingungen, die zu Konkurrenzsituationen zwischen den Feudalherrschern führten und grundlegende gesellschaftsverändernde Prozesse in Gang setzten, welche das politische Gefüge *ebenso* grundlegend veränderten.

Die Konkurrenzkämpfe führten zu Zentralismus und Monopolbildung. – Bis nur noch einer übrig war. (Vgl.: Elias 1976, S.134) Durch die Erfindung des Schießpulvers und der damit verbundenen Waffenentwicklung erfuhr dieser Prozess eine höhere Dynamik und die neuen Territorialgebilde fanden sich in neuen Konkurrenzsituationen mit ihren umliegenden Nachbarn wieder.

Von Hobbes über Weber, Wimmer, Trutz van Trotha, Peter Hanser und Martin van Creveld sind sich alle namhaften Experten einig, dass das Gewaltmonopol eine der, wenn nicht die, Säule(n) des modernen Staates ist. Es entwickelte sich parallel zur modernen Staatlichkeit und ist für die Aufrechterhaltung einer funktional differenzierten Gesellschaft unabdingbar, denn diese basiert auf gesellschaftlicher Ordnung. Laut van Creveld bildete das staatliche Gewaltmonopol auch den Abschluss des modernen Staates:

„Mit der Einrichtung der regulären Streitkräfte, der Polizei (mit und ohne Uniform) und der Gefängnisse war der prächtige Aufbau des modernen Staates praktisch abgeschlossen.“ (Van Creveld 1999, S.194)

Ursprünglich aus dem Militär heraus entstanden, entwickelte sich eine eigenständige Institution, die Polizei. Diese wurde durch die damals modernste Macht, Frankreich, zu Beginn des 19. Jahrhunderts in fast ganz Europa verbreitet. Ihre Aufgabe war und ist die Aufrechterhaltung der inneren Souveränität. Laut Wimmer war sie sogar notwendig zur Herausbildung demokratischer Strukturen, weil „[...] ansonsten vormoderne

Herrschaftsstrukturen bzw. vormoderne Gesellschaftsformen und deren Konfliktregelungsmechanismen einen solchen Übergang zur Demokratie behindert hätten.“ (Wimmer 2009, S.296)

6.1 Beantwortung der Forschungsfragen:

1. Welche Prozesse führten zu einer Monopolisierung der Gewalt?

Vor der Existenz des modernen Staates, zu Zeiten der hierarchisch stratifizierten Gesellschaft, war es in der privaten Hand des Adels. Der moderne Staat bringt nach und nach über seine, von Konkurrenzkämpfen geprägte Entstehungsgeschichte hinweg, durch Monopolisierung auch Zentralisierung mit sich und vereinheitlicht innerhalb seines Territoriums sowohl die Gerichtsbarkeit als auch das Polizeiwesen. Private Formen der Gewaltausübung werden kriminalisiert, das staatliche Gewaltmonopol institutionalisiert.

2. Warum sind die aktuellen Herausforderungen, Präventive Sicherheitsordnung und Islamischer Terrorismus, für das heutige Gewaltmonopol „westlicher Staaten“ fundamental?

Es sind dieselben gesellschaftlichen Entwicklungen, die bei der Entstehung des modernen Staates, schon hinderlich waren, nur in umgekehrter chronologischer Reihenfolge:

Der Privatisierungsprozess wie es ihn in ähnlicher Form durch Feudalherrschaft bereits gab und religiös motivierte Forderungen an die Gesellschaft, die sich in Form von Eingriffen in funktional differenzierte Systeme, wie Recht und Politik, sichtbar machen.

Beide sind sozusagen, Teil des gesellschaftlichen Wandels und daher vermutlich nicht aufzuhalten.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

ANTER, Andreas (2005): „Max Weber (1864-1920)“. In: Bleek, Wilhelm/Lietzmann, Hans J. (Hg): *Klassiker der Politikwissenschaft. Von Aristoteles bis David Easton*. München: C. H. Beck. 123-137.

ANTER, Andreas (1995): *Max Webers Theorie des modernen Staates. Herkunft, Struktur und Bedeutung*. Berlin: Duncker und Humblot (=Beiträge zur politischen Wissenschaft; Bd 82).

Benz, Arthur (2001): *Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse*. München: Oldenburg.

ELIAS, Norbert (1992): *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. 2. Wandlungen einer Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

GERSTENBERGER, Heide (1990): *Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

GUTMANN, Thomas (2011): „Die Grenzen staatlicher Gewalt“, in: Gutmann, Thomas/Pieroth, Bodo (Hg): *Die Zukunft des staatlichen Gewaltmonopols*. Baden-Baden: Nomos.

GRIMM, Dieter (2006): „Das staatliche Gewaltmonopol“, in: Anders, Freia/Gilcher-Holtey, Ingrid (Hg): *Herausforderungen des staatlichen Gewaltmonopols. Recht und politisch motivierte Gewalt am Ende des 20. Jahrhunderts*. Frankfurt: Campus.

HINRICHS, Ernst (1986): „Merkantilismus in Europa: Konzepte, Ziele Praxis“, in: Hinrichs, Ernst (Hg): *Absolutismus*. Frankfurt/Main: Suhrkamp. 344-361.

JAUCHTENFUCHS, Markus (2006): „Das Gewaltmonopol: Denationalisierung oder Fortbestand?“, in: Leibfried, Stephan/Zürn, Michael (Hg): *Transformation des Staates?* Frankfurt/Main: Suhrkamp.

KNÖBL, Wolfgang (1998): *Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozeß. Staatsbildung und innere Sicherheit in Preußen, England und Amerika 1700-1914*. Berlin: Campus.

LÜDKE, Alf (1992): „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. *Polizei, Gesellschaft, und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

PARKER, Geoffrey (1990): *Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500-1800*. Frankfurt/Main: Campus.

PORTER, Bruce D. (1994): *War and Rise of the State. The Military Foundations of Modern Politics*. New York: Free Press.

RAEFF, Marc (1986): „Der wohlgeordnete Polizeistaat und die Entwicklung der Moderne im Europa des 17. und 18. Jahrhundert. Versuch eines vergleichenden Ansatzes“, in: Hinrichs, Ernst (Hg): *Absolutismus*. Frankfurt/Main: Suhrkamp. S.310-344.

SCHNECKENER, Ulrich (2006): *Transnationaler Terrorismus. Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

VAN TROTHA, Trutz/HANSER, Peter (2002): *Ordnungsformen der Gewalt. Reflexionen über die Grenzen von Recht und Staat an einem einsamen Ort in Papua-Neuguinea*. Köln: Köppe.

VAN CREVELD, Martin (1999): *Aufstieg und Untergang des Staates*. München: Gerling Akademie Verlag.

WIMMER, Hannes (2000): *Die Modernisierung politischer Systeme. Staat, Parteien, Öffentlichkeit*. Wien: Böhlau.

WIMMER, Hannes (2009): *Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates*. Wien: Lit. (=Austria Forschung und Wissenschaft. Politikwissenschaft. Band 5).

7.2 Internetquellen

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (2011): Verfassungsschutzbericht 2011.
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Verfassungsschutz/BVT_VSB_2011_online.pdf
(22. Jänner 2012)

Bundesministerium für Justiz (2010): Sicherheitsbericht 2010. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz.
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/sicherheitsber_2010/Sicherheitsbericht_2010_Teil_BMJ.pdf (22. Jänner 2012)

Bundesministerium für Inneres (2010): Sicherheitsbericht 2010. Kriminalität 2010. Vorbeugung und Bekämpfung.
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/sicherheitsber_2010/Sicherheitsbericht_2010_Teil_BMI.pdf (22. Jänner 2012)

Abstract

Das Forschungsinteresse dieser Diplomarbeit gilt, wie der Titel schon verrät, der Entstehung und Transformation moderner Staatlichkeit. Damit ein Staat als „modernen Staat“ bezeichnet werden kann, muss er aber bestimmte Kriterien erfüllen. Dazu, wiederum, benötigt er bestimmte Infrastrukturen, die - wie wir sehen werden - nicht als selbstverständlich vorauszusetzen sind, und die sich erst aus gesellschaftlichen und politischen Prozessen heraus entwickeln können. Die zentrale Infrastruktur, ohne die ein moderner Staat nicht existieren kann, stellt das Gewaltmonopol dar, welches für die innere Souveränität des Staates absolut unabdingbar ist.

„Das entscheidende Kriterium, das den Staat vor allen anderen Herrschaftsverbänden der Geschichte auszeichnet, ist nach Max Weber die erfolgreiche Monopolisierung der Gewalt.“ (Anter 1995, S.35)

Auch ich widme mich im Zuge dieser Arbeit vorwiegend dem Prozess der Monopolisierung innerstaatlicher Gewalt und der damit verbundenen Institution, der Polizei. Doch aufgrund ihrer Entstehung aus dem Militär heraus, ist in diesem Kontext die militärische Revolution ebenso unverzichtbar. Außerdem führten beide Entwicklungen, zu gravierenden Veränderungen in der politischen, sowie gesellschaftlichen Ordnung, die in diesem Zusammenhang besondere Beachtung finden: Zur Entstehung des modernen Staates.

Die Entstehung des modernen Staates ist also untrennbar mit dem Gewaltmonopol verbunden. Ausgehend von der These, Max Webers, ist es sogar die entscheidende Bedingung und auch in dieser Forschungsarbeit bildet das Gewaltmonopol den Kern. Es übernimmt somit die Analyse-Funktion und ist Untersuchungsgegenstand, zugleich.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Daniel Minarik

Geburtsdatum: 24.05.1976

Geburtsort: Klagenfurt

Staatsbürgerschaft: Österreich

Ausbildung

1986 - 1992 **Gymnasium**, Klagenfurt

1992 - 1994 **HAK**, Klagenfurt

1994 - 1998 **HAK für Berufstätige**

seit 2006 **Studium der Politikwissenschaft** an der
Universität Wien

Berufstätigkeit

1996 - 1998 **MANPOWER-AUSTRIA**

1998 - 2003 **DATAKOM INTERNATIONAL SOLUTIONS**

2003 - 2004 **ZIVILDIENTST**

seit 2008 **OSIATIS**